

Der Deutsche Metallarbeiter.

Organ für die Interessen der in der Metall-, Hütten- und chemischen Industrie beschäftigten Arbeiter und Arbeiterinnen.

Erscheint wöchentlich Samstags.
Abonnementpreis pro Quartal 1 M.
Postzeitungsliste Nr. 1944 a.
Anzeigenpreis die 5gespaltene Petitzeile 40 Pf.
Telephon Nr. 535

Schriftleitung:
Duisburg, Seitenstraße 19.
Schluß der Redaktion: Dienstag
mittags 12 Uhr.
Zuschriften, Abonnementbestellungen
u. sind an die Geschäftsstelle Seiten-
straße 19 zu richten.

Eigentum des christlichen Metallarbeiter-Verbandes Deutschlands.

An die Verbindungen der christlichen und nationalen Arbeiter, Arbeiterinnen, Bediensteten und Angestellten Deutschlands!

Durch den Deutschen Arbeiterkongress vom Oktober 1903 in Frankfurt a. M. wurde die christlich-nationale Arbeiterbewegung in das öffentliche Leben unseres Volkes als Vertretung für die Interessen der deutschen Arbeitnehmerschaft eingeführt. Das offene Bekenntnis unserer Bewegung zu Kaiser und Reich und zur christlichen Weltanschauung, unser ehrliches Bestreben, in besonnener Weise tatkräftig für die geistigen, sozialen und wirtschaftlichen Interessen der deutschen Arbeitnehmerschaft einzutreten, hat unserer Bewegung zahlreiche treue Mitkämpfer, aber auch beachtenswerte Gegner gebracht.

Mit Genugtuung können wir feststellen, daß sämtliche dem Kongress angeschlossenen Verbände eine kraftvolle Erstarkung und einen gesunden inneren Ausbau erfuhren. Die Mitgliederzahl der gewerkschaftlichen Berufsverbände hat sich seitdem verdoppelt und die der konfessionellen Vereinigungen bedeutend erhöht. In den christlich-nationalen Organisationen pulsiert ein reges Leben und eine Bereinigung in ihren Aufgaben ist allenthalben festzustellen.

Die Befriedigung des in unseren Reihen über die so günstige Entwicklung unserer Bewegung herrscht, können wir in bezug auf die Fortführung der sozialen Gesetzgebung seit dem Kongress 1903 nicht aussprechen. Es hat in den Kreisen der christlich-national gesinnten Arbeiter keinen günstigen Eindruck hervorgerufen, daß von den Forderungen, die der Frankfurter Kongress an die Gesetzgebung, betreffend Vereinigungsrecht, Vereinsgesetzgebung, Rechtsfähigkeit der Berufsvereine und Arbeitskammern — erhob, bis heute noch keine ihre Erledigung gefunden hat. Diese Tatsache ist im Interesse des sozialen Friedens und des Ansehens des Reiches zu beklagen.

Das Anwachsen unserer Bewegung und die feste Vertretung der Arbeiterinteressen durch die christlich-nationalen Organisationen hat die sozialpolitisch-wirtschaftlichen und sozialrechtlich gesinnten bürgerlichen Gruppen zu schroffer Ablehnung und scharfer Bekämpfung geführt. Trotzdem können wir mit Freude feststellen, daß im allgemeinen der Widerstand der bürgerlichen Kreise gegen die von den deutschen Arbeitern geforderte Anerkennung der Arbeiterschaft als gleichberechtigter Teil im wirtschaftlichen und öffentlichen Leben unseres Volkes im Schwinden begriffen ist. Wir sind der festen Überzeugung, daß der Staat und die Gesellschaft angesichts der immer stärker werdenden christlich-nationalen Bewegung die Erfüllung berechtigter Forderungen der vaterlandsliebenden Arbeitnehmerschaft ihr nicht dauernd verweigern kann.

Um unsere Stimme von neuem zu erheben, an die baldige Erfüllung unserer in Frankfurt erhobenen Forderungen zu mahnen, um darüber zu beraten, was auf dem Gebiete des Arbeiterschutzes am dringendsten zu fordern ist und um eine Heerjahrung der christlich-nationalen Arbeiterschaft abzuhalten, bitten wir gemäß des uns vom Kongress 1903 erteilten Auftrages zum 20., 21. und 22. Januar 1907 zum zweiten Male den

Deutschen Arbeiterkongress

nach Berlin. Zu demselben laden wir außer den Verbänden, die an dem Frankfurter Kongress teilgenommen haben, alle diejenigen Verbindungen der

Arbeiter, Arbeiterinnen, Gehilfen, Bediensteten und Angestellten ein, die mit uns auf dem Boden der christlichen Weltanschauung, der nationalen Gesinnung stehen und eine Fortführung der Sozialreform anstreben.

Die Verhandlungen finden in den Germania-Festsälen, Berlin, Chausseest. statt.

Zur Beratung stehen folgende Punkte:

1. Bericht des Ausschusses (Berichterstatter: Franz Behrens-Essen).
2. Bericht über die allgemeine sozialpolitische Lage (Berichterstatter: Adam Stegerwald-Köln).
3. Die Sonntagsruhe (Berichterstatter: Richard Döring-Hamburg).
4. Der Arbeiterschutz in der gesundheitschädlichen und schweren Industrie (Berichterstatter: Franz Wieber-Duisburg).
5. Gesetzliche Regelung der Arbeitszeit (Berichterstatter: Franz Fischer, Mühlhausen (Elsaß)).

Die Eröffnung des Kongresses wird auf Sonntag, den 20. Januar 1907, vormittags 11½ Uhr angesetzt, bis zu welcher Zeit sich die Herren Vertreter in Berlin einfinden wollen. Die Anzahl der zu entscheidenden Vertreter steht den einzelnen Organisationen frei. Sollte namentliche Abstimmung beantragt werden, so ist natürlich die Zahl der von den Vertretern vertretenen Mitglieder entscheidend. Indes glauben wir die Abstimmungsart den einzelnen Verbänden überlassen zu sollen. Diese können dann ihr Stimmrecht einem Vertreter übertragen, oder dasselbe auch auf mehrere Vertreter, entsprechend der von ihnen vertretenen Mitglieder in den verschiedenen Landesgebieten, verteilen.

Doch liegt es im Interesse der ganzen Veranstaltung, daß der Kongress möglichst zahlreich besetzt wird.

Wir ersuchen daher alle teilnehmenden Vereinigungen, bis 1. Januar 1907 dem unterzeichneten Vorsitzenden die Zahl und Adresse der delegierten Vertreter, sowie die Zahl der von ihnen vertretenen Mitglieder mitteilen zu wollen.

Die Vorträge und Entschlüsse werden, in Dispositionen gegliedert, gedruckt und spätestens 14 Tage vor dem Kongress allen teilnehmenden Vereinigungen und deren Vertretern übermittelt.

Mit kollegialem Gruß.

Der Ausschuss des deutschen Arbeiterkongresses.

Fr. Behrens, Essen, Ad. Stegerwald, Köln, Vorsitzender. Schriftführer.

Wilh. Schaß, Hamburg, Kassensührer.

Marg. Behm, Berlin. Joh. Giesberts, M.-Glabbech. A. Kirchberg, Wülheim a. R. Fr. Kloos, Walslatt. P. Molz, Trier. Martin Neumeyer, München.

Die Vorlage über die Rechtsfähigkeit der Berufsvereine

Ist dem Reichstag am 12. November vorgelegt worden, wie wir schon kurz in der vorigen Nummer berichteten. Eine alte Forderung der Arbeiter und Sozialreformer sollte damit der Verwirklichung näher gerückt werden. Aber wie es oft im Leben ergeht, daß sich bei der Erfüllung eines lang und sehnlich gehegten Wunsches gleich die Enttäuschung mit einstellt, so ist es auch mit dieser Gesetzesvorlage. Je näher man sie als Gewerkschaftler betrachtet, je aufmerksamer man sie durchstudiert, um so weniger wird man darüber erfreut sein können. Dann kommt man zu dem Urteil, daß die Vorlage, wenn sie in dieser Form Gesetz werden sollte, nicht nur für die Arbeiterorganisationen wertlos, sondern sogar direkt

gefährlich werden könnte und in der vorliegenden Form deshalb als unannehmbar für unsere Gewerkschaften bezeichnet werden muß. Allerdings sind die Gewerkschaften ja nicht verpflichtet, sie können nicht dazu gezwungen werden, die Rechtsfähigkeit zu erwerben, aber was soll ein Gesetz für einen Zweck und Wert haben, wenn es von denjenigen, für die es geschaffen wurde, wegen seiner Mängel und Gefahren nicht in Anspruch genommen werden kann. Die von der Regierung eingebrachte Vorlage bedarf einer gründlichen Umarbeitung durch den Reichstag, wenn das Gesetz dem halbwegs entsprechen soll, was die Arbeiter erwarten haben und was ihnen versprochen wurde.

Im nachstehenden ist die Vorlage wiedergegeben, da dieselbe für alle Kollegen von Interesse ist:

Entwurf eines Gesetzes betreffend gewerbliche Berufsvereine.

1. Abschnitt:

Berufsvereine, deren Rechtsfähigkeit auf Eintragung beruht.

Paragraph 1. Ein Verein von Gewerbetreibenden (Titel VII der Gewerbeordnung) desgleichen Gewerbes oder verwandter Gewerbe oder von solchen Gewerbetreibenden und Arbeitern zugleich kann in das Vereinsregister als „Berufsverein“ eingetragen werden, wenn sein Zweck nur auf die Wahrung und Förderung der mit dem Berufe seiner Mitglieder unmittelbar in Beziehung stehenden gemeinsamen gewerblichen Interessen oder daneben auf die Unterstützung seiner Mitglieder gerichtet ist, ohne daß ihnen ein Rechtsanspruch darauf eingeräumt wird.

Auf den Verein finden, soweit sich nicht aus diesem Gesetz ein anderes ergibt, die Vorschriften des bürgerlichen Gesetzbuches über eingetragene Vereine Anwendung.

Paragraph 2. Die Satzung des Vereins muß ergeben, daß der Verein als Berufsverein eingetragen werden soll.

Paragraph 3. Personen, die das sechzehnte Lebensjahr noch nicht vollendet haben, können nicht Mitglieder des Vereins sein. Minderjährige sind nicht stimmberechtigt. Die Satzung kann bestimmen, daß für Personen, die dem Verein als Mitglieder mindestens ein Jahr lang angehört haben, die Mitgliedschaft auch nach dem Ausscheiden aus der für diese maßgebenden Beschäftigung für die Dauer eines Jahres und darüber hinaus so lange aufrecht erhalten werden darf, als sie nicht zu einem anderen Gewerbe oder anderen Beruf übergegangen sind. Als Uebergang zu einem anderen Gewerbe oder anderen Beruf im Sinn dieser Vorschrift gilt nicht die Uebernahme einer Beschäftigung für den Verein, sofern diese Beschäftigung die Erwerbstätigkeit vollständig oder hauptsächlich in Anspruch nimmt.

§ 4. Gegen die Eintragung des Vereins kann die Verwaltungsbehörde auch dann Einspruch erheben, wenn die Voraussetzungen des § 1 Absatz 1 nicht vorliegen, oder wenn die Satzung gegen die Vorschriften des § 3 verstößt. Dagegen kann der Einspruch nicht darauf begründet werden, daß die im § 1 Absatz 1 bezeichneten Zwecke des Vereins als politische oder sozialpolitische anzunehmen sind.

§ 5. Die Eintragung erfolgt in eine besondere Abteilung des Vereinsregisters. Mit der Eintragung erhält der Name des Vereins den Zusatz: „eingetragener Verein“.

Paragraph 6. Minderjährige, sowie solche Personen, die nicht im Besitze der bürgerlichen Ehrenrechte oder infolge gerichtlicher Anordnung in der Verfügung über ihr Vermögen beschränkt sind, können nicht Mitglieder des Vorstandes sein.

Paragraph 7. Durch die Satzung kann bestimmt werden, daß an die Stelle der Versammlung der Mitglieder ein Ausschuss tritt, der von diesen gewählt

Art. Die Wahl kann nach Abstellungen der Mitglieder erfolgen. Der Ausschuss muß aus mindestens fünfzig Vereinsmitgliedern bestehen. Hat der Verein mehr als tausend Mitglieder, so muß für je tausend weitere Mitglieder dem Ausschusse mindestens ein Mitglied hinzutreten. Die Vermehrung der Mitglieder während einer Wahlperiode kommt für diese nicht in Betracht. Für eine neue Wahl bestimmt sich die Mindestzahl der Ausschussmitglieder nach dem Bestande der Vereinsmitglieder am Schlusse des Geschäftsjahres. Für die Ausschussmitglieder ist mindestens eine gleiche Zahl von Stellvertretern zu wählen, die bei deren Wegfall der Reihe nach an ihre Stelle treten. Die Reihenfolge bestimmt sich, soweit sich nicht aus der Satzung ein anderes ergibt, nach der bei der Wahl erhaltenen Stimmenzahl, bei gleicher Stimmenzahl nach dem Alter. Der Vorstand hat Zeit und Ort der Ausschussitzungen unter Angabe der Gegenstände der Tagesordnung in den für die Veröffentlichungen des Vereins bestimmten Blättern mindestens drei Tage vorher bekannt zu machen. Der Vorstand des Vereins, für den ein Ausschuss gebildet ist, ist verpflichtet, die Versammlung der Mitglieder ohne Verzug zu berufen, wenn mindestens der vierte Teil oder der durch die Satzung hierfür bestimmte geringere Teil der stimmberechtigten Mitglieder die Berufung schriftlich unter Angabe des Zweckes und der Gründe verlangt; die Vorschrift des Paragraphen 37 Absatz 2 des Bürgerlichen Gesetzbuchs findet Anwendung. Die in der Satzung dem Ausschuss übertragenen Befugnisse gehen für diesen Fall auf die Versammlung der Mitglieder über.

Paragraph 8. Personen, die nach Paragraph 8 nicht Mitglieder des Vorstandes sein können, können auch nicht Mitglieder des Ausschusses oder, abgesehen von der Versammlung der Mitglieder, eines sonstigen Organs des Vereins oder eines Organs seiner Abteilungen (Zweigvereine, Ortsvereine, Ortsgruppen, Zahlstellen ufm.) sein.

Paragraph 9. Alle Beschlüsse der Mitgliederversammlung und des Ausschusses sind in ein Protokollbuch einzutragen; die Einsicht in das Protokollbuch hat der Vorstand jedem Mitglied auf Verlangen zu gestatten.

Paragraph 10. Ein Beschluß der Mitgliederversammlung oder des Ausschusses kann wegen Verletzung des Gesetzes oder der Satzung im Wege der Klage angefochten werden. Zur Anfechtung befugt ist jedes in der Versammlung erschienen Mitglied des Organs, sofern es gegen den Beschluß Widerspruch zum Protokoll erklärt hat, und jedes nicht erschienene Mitglied, sofern es zu der Versammlung unberechtigterweise nicht zugelassen worden ist, oder sofern es die Anfechtung darauf gründet, daß die Berufung der Versammlung oder die Ankündigung des Gegenstandes der Beschlussfassung nicht gehörig erfolgt sei. Außerdem ist befugt zur Anfechtung 1. eines Beschlusses der Versammlung der Mitglieder oder des Ausschusses der Vorstand und, wenn der Beschluß eine Maßregel zum Gegenstande hat, durch deren Ausführung sich die Mitglieder des Vorstandes strafbar oder den Mächtigern des Vereins haftbar machen würden, jedes Mitglied des Vorstandes; 2. eines Beschlusses des Ausschusses auch jedes dem Ausschusse nicht angehörende Mitglied des Vereins. Die Klage ist gegen den Verein zu richten. Der Verein wird durch den Vorstand und, sofern dieser oder ein Mitglied des Vorstandes klagt, durch die in der Sitzung hierfür zu bestimmenden Personen vertreten. Zuständig für die Klage ist ausschließlich das Landgericht, in dessen Bezirk der Verein seinen Sitz hat. Die mündliche Verhandlung erfolgt nicht vor Ablauf der im Absatz 1 bezeichneten Frist. Mehrere Anfechtungsprozesse sind zur gleichzeitigen Verhandlung und Entscheidung zu verbinden. Der Vorstand hat die Erhebung der Klage sowie den ersten Termin zur mündlichen Verhandlung ohne Verzug in den für die Veröffentlichungen des Vereins bestimmten Blättern bekannt zu machen. Soweit der Beschluß rechtskräftig für ungültig erklärt ist, wirkt das Urteil auch für und gegen die Mitglieder, welche nicht Partei sind. Die Ungültigkeitserklärung ist im Protokollbuche zu vermerken. War der Beschluß in das Vereinsregister eingetragen, so ist auch das Urteil einzutragen. Der Vorstand hat die Eintragung zu beantragen.

Paragraph 11. Die Vorschrift des Paragraphen 72 des Bürgerlichen Gesetzbuchs, wonach der Vorstand eines eingetragenen Vereins dem Amtsgericht auf dessen Verlangen jederzeit ein Verzeichnis der Mitglieder einzureichen hat, findet keine Anwendung. Der Vorstand ist jedoch verpflichtet, nach näherer Bestimmung des Bundesrats ein Verzeichnis der Mitglieder zu führen. Der Verwaltungsbehörde ist dieses Verzeichnis auf Verlangen jederzeit vorzulegen; den Mitgliedern des Vereins ist auf Verlangen jederzeit Einsicht in das Verzeichnis zu gewähren und auf ihre Kosten eine beglaubigte Abschrift des Verzeichnisses zu erteilen.

Paragraph 12. Ein Anspruch des Vereins gegen seine Mitglieder findet nur in Ansehung der von ihnen zu leistenden ordentlichen Beiträge statt.

Paragraph 13. Der Vorstand ist verpflichtet, nach näherer Bestimmung des Bundesrates für jedes

abgemessene Gesamtjahr eine Uebersicht über die Zahl und die Berufstellung der Vereinsmitglieder, die Einnahmen und Ausgaben des Vereins getrennt nach ihren Zwecken sowie über den Bestand des Vereinsvermögens aufzustellen, der Verwaltungsbehörde einzureichen und im Reichsanzeiger zu veröffentlichen. Einem Vereine, dessen Mitgliederzahl sich nicht über das Gebiet eines Bundesstaates hinaus erstreckt, kann von der Landeszentralbehörde gestattet werden, daß die Veröffentlichung statt im Reichsanzeiger in einem anderen von ihr zu bestimmenden Blatte erfolgt. Die Uebersichten sind nebst den dazu gehörigen Belegen im Vereinslokal am Sitze des Vereins oder in anderer durch die Satzung zu bestimmenden Weise zur Kenntnis der Mitglieder des Vereins zu bringen. Jedes Mitglied ist berechtigt, auf seine Kosten eine Abschrift der Uebersicht zu verlangen.

Paragraph 14. Die Mitglieder sind jederzeit zum Austritt aus dem Vereine berechtigt. Es kann jedoch durch die Satzung bestimmt werden, daß die von den Mitgliedern zu leistenden ordentlichen Beiträge noch für die Zeit bis zum Schlusse des Kalendermonats, in welchem der Austritt erfolgt, zu entrichten sind. Der Ausschuss von Mitgliedern aus dem Vereine kann nur unter den durch die Satzung bestimmten Formen und aus den darin bezeichneten Gründen erfolgen.

Paragraph 15. Dem Vereine kann, unbeschadet der Vorschriften des Paragraphen 43 Absatz 1 bis 3 des Bürgerlichen Gesetzbuchs, die Rechtsfähigkeit entzogen werden:

1. wenn er einen Zweck verfolgt oder Mittel des Vereins für einen Zweck verwendet, der der Satzung fremd ist und, falls er in der Satzung enthalten wäre, die Verwaltungsbehörde zum Einspruche gegen die Eintragung des Vereins berechtigt haben würde;

2. wenn in seinen Verhältnissen eine Aenderung eintritt, die, falls sie vor der Eintragung bereits vorhanden gewesen wäre, die Verwaltungsbehörde zum Einspruche gegen die Eintragung des Vereins berechtigt haben würde;

3. wenn er eine Aussperrung oder einen Arbeiterausstand herbeiführt oder fördert, die mit Rücksicht auf die Natur oder die Bestimmung des Betriebes geeignet sind, die Sicherheit des Reichs oder eines Bundesstaates zu gefährden, eine Störung in der Versorgung der Bevölkerung mit Wasser oder Beleuchtung herbeizuführen oder eine gemeine Gefahr für Menschenleben zu verursachen.

Die Zuständigkeit und das Verfahren bestimmen sich auch in diesen Fällen nach den Vorschriften des Paragraphen 44 Absatz 1 des Bürgerlichen Gesetzbuchs. Die zuständige Behörde hat die Entziehung der Rechtsfähigkeit dem Amtsgerichte mitzuteilen. In den Fällen des Absatzes 1 sowie in den Fällen des Paragraphen 43 Absatz 1 des Bürgerlichen Gesetzbuchs ist die für die Entziehung der Rechtsfähigkeit zuständige Behörde, bei der das Verfahren anhängig ist, befugt, durch einstweilige Anordnung diejenigen Maßnahmen gegenüber dem Vereine zu treffen, die zur Abwendung der Gefährdung im öffentlichen Interesse geboten erscheinen. Gegen diese einstweilige Anordnung findet nur die Beschwerde an die im Instanzenzuge vorgeordnete Behörde statt. Die Beschwerde hat keine aufschiebende Wirkung.

Paragraph 16. Die Verwaltungsbehörde kann die Mitglieder des Vorstandes zur Befolgung der Vorschriften des Paragraphen 9, des Paragraphen 10 Absatz 7, 8 Satz 2, des Paragraphen 11 Absatz 2 und des Paragraphen 13 durch Ordnungsstrafen anhalten. Sie kann auch Ordnungsstrafen verhängen gegen Mitglieder des Vorstandes, oder anderer Vereinsorgane, welche den Vorschriften des Paragraphen 3, des Paragraphen 7 Absatz 4, des Paragraphen 10 Absatz 5 oder des Paragraphen 14 Absatz 3 nach den Vorschriften des Paragraphen 6 oder des Paragraphen 8 nicht Mitglied des Vorstandes oder eines sonstigen Vereinsorgans sein kann, in diesem Organe dulden. Die gleichen Befugnisse stehen der Verwaltungsbehörde den Liquidatoren gegenüber zu. Die einzelne Strafe darf den Betrag von dreihundert Mark nicht übersteigen. Die festgesetzten Strafen fließen in die Kasse der Verwahranstalt (Paragraphen 65 des Invalidentversicherungsgesetzes vom 13. Juli 1899, Reichs-Gesetzbl. S. 463), in deren Bezirke die Verwaltungsbehörde (Absatz 1) ihren Sitz hat. Mitglieder des Vorstandes und anderer Vereinsorgane sowie Liquidatoren werden, sofern nicht nach anderen Vorschriften eine höhere Strafe verurteilt ist, mit Gefängnis bis zu drei Monaten und zugleich mit Geldstrafe bis zu eintausend Mark bestraft, wenn sie in den Anmeldungen, Uebersichten, Mitgliederverzeichnissen, Büchern und sonstigen Urkunden und Listen, der Eintragung, Führung und abschriftliche Mitteilung ihnen nach dem Gesetz oder der Satzung obliegt, sowie bei den Eintragungen in das Protokollbuch und denen ihnen obliegenden Veröffentlichungen wissenschaftlich falsche oder auf Täuschung berechnete unwürdige Angaben machen oder machen lassen, oder wenn Mittel des Vereins zur Bezahlung einer Geld- oder Ordnungsliste festgesetzt worden ist. Sind mildernde Umstände vorhanden, so tritt ausschließlich die Geldstrafe ein.

Paragraph 17. Die öffentlich-rechtlichen Vorschriften der Landesgesetze, nach welchen ein Verein unzulässig ist oder verboten werden kann, weil er

einen politischen oder sozialpolitischen Zweck verfolgt oder weil er ohne obrigkeitliche Genehmigung errichtet ist, finden auf einen Verein der im Paragraphen 1 bezeichneten Art, sofern er als Berufsverein eingetragen wird, keine Anwendung.

Das gleiche gilt für einen eingetragenen Berufsverein von den öffentlich-rechtlichen Vorschriften der Landesgesetze, nach welchen

1. aus dem im Absatz 1 bezeichneten Grunde ein Verein aufgelöst werden kann oder seine Versammlungen geschlossen werden können;

2. die Mitgliedschaft von Männern und Frauen an einem Vereine, der einen politischen oder sozialpolitischen Zweck verfolgt, die Teilnahme solcher Mitglieder an den Versammlungen des Vereins und die Teilnahme von Männern und Frauen an seinen Lustbarkeiten verboten oder beschränkt ist, soweit sich das Verbot oder die Beschränkung auf Personen erstreckt, die das sechzehnte Lebensjahr vollendet haben;

3. der Polizeibehörde ein Verzeichnis der Mitglieder eines solchen Vereins einzureichen, oder Auskunft über seinen Mitgliederbestand zu erteilen ist. Die Bestimmungen der Landesgesetze über die Abhaltung öffentlicher Tanzlustbarkeiten werden durch die Vorschrift des Absatzes 2 Nummer 2 nicht berührt.

Paragraph 18. Die Vorschriften des Paragraphen 17 finden auf Abteilungen (Zweigvereine, Ortsvereine, Ortsgruppen, Zahlstellen ufm.) eines eingetragenen Berufsvereins, die nach Maßgabe seiner Satzung für gewisse Bezirke gebildet werden, Anwendung, wenn ihre Vorsteher oder Geschäftsführer unter Angabe der Namen der Verwaltungsbehörde, in deren Bezirke die Abteilungen ihren Sitz haben, von Vereinsvorstand als Organe des Vereins angemeldet werden. Ist die Anmeldung erfolgt, so ist jede Aenderung in der Person der Vorsteher oder Geschäftsführer der Abteilung, der Verwaltungsbehörde (Absatz 1) anzuzeigen. Auch ist ihr auf Verlangen jederzeit ein der Vorschrift des Paragraphen 11 Absatz 1 entsprechendes besonderes Verzeichnis der Mitglieder der Abteilung vorzulegen. Zur Befolgung der Vorschriften des Absatzes 2 können die Mitglieder des Vorstandes, die Liquidatoren, sowie die Vorsteher oder Geschäftsführer der Abteilung von der Verwaltungsbehörde nach Maßgabe des Paragraphen 16 Absatz 3 durch Ordnungsstrafen angehalten werden.

2. Abschnitt.

Berufsvereine, deren Rechtsfähigkeit nicht auf Eintragung beruht.

Paragraph 19. Auf einen Verein, der seinen Mitgliedern einen Rechtsanspruch auf Unterstützung gewährt, oder dessen Zweck sonst auf einen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb gerichtet ist, finden, wenn der Verein im übrigen den Voraussetzungen der Paragraphen 1, 3 entspricht, für die Verleihung der Rechtsfähigkeit die öffentlich-rechtlichen Vorschriften der Landesgesetze keine Anwendung, nach denen

1. ein Verein unzulässig ist oder verboten werden kann, weil er einen politischen oder sozialpolitischen Zweck verfolgt;

2. die Mitgliedschaft von Männern und Frauen an einem Vereine, der einen politischen oder sozialpolitischen Zweck verfolgt, verboten oder beschränkt ist, soweit sich das Verbot oder die Beschränkung auf Personen erstreckt, die das sechzehnte Lebensjahr vollendet haben. Das Gleiche gilt für einen Verein solcher Art, wenn ihm die Rechtsfähigkeit verliehen ist, hinsichtlich der öffentlich-rechtlichen Vorschriften der Landesgesetze, nach welchen 1. auf dem im Paragraphen 17 Absatz 1 bezeichneten Grunde ein Verein aufgelöst werden kann oder seine Versammlungen geschlossen werden können, 2. die Teilnahme männlicher oder weiblicher Mitglieder an den Versammlungen eines Vereins, der einen politischen oder sozialpolitischen Zweck verfolgt, sowie die Teilnahme von Männern und Frauen, an seinen Lustbarkeiten verboten oder beschränkt ist, soweit sich das Verbot oder die Beschränkung auf Personen erstreckt, die das sechzehnte Lebensjahr vollendet haben, 3. der Polizeibehörde ein Verzeichnis der Mitglieder des Vereins einzureichen oder Auskunft über seinen Mitgliederbestand zu erteilen ist, sofern dem Verein eine amtliche Bescheinigung darüber ausgestellt ist, daß er den im Absatz 1 bezeichneten übrigen Voraussetzungen der Paragraphen 1, 3 entspricht. Die Bestimmungen der Landesgesetze über die Abhaltung öffentlicher Tanzlustbarkeiten werden durch die Vorschrift des Absatzes 2 Nr. 2 nicht berührt.

Paragraph 20. Die im Paragraphen 19 Absatz 2 vorgezeichnete Bescheinigung wird auf den Antrag des Vorstandes des Vereins von der Landeszentralbehörde oder der von dieser bestimmten Behörde ausgestellt. Wird die Bescheinigung versagt, so sind die Gründe mitzuteilen. Tritt in der Satzung des Vereins eine Aenderung ein, so ist von Amts wegen zu prüfen, ob der Verein den im Paragraphen 19 Absatz 1 bezeichneten Voraussetzungen auch ferner entspricht. Nach dem Ausfalle dieser Prüfung ist die Bescheinigung von neuem zu erteilen oder zu widerrufen. Die Bescheinigung kann ferner widerrufen werden.

1. Wenn in den Verhältnissen des Vereins eine Änderung eintritt die, falls sie vor der Ausstellung der Bescheinigung bereits vorhanden gewesen wäre, die Verfassung der Bescheinigung gerechtfertigt haben würde;

2. wenn der Verein eine Arbeiteraussperrung oder einen Arbeiterausstand herbeiführt oder fördert, die mit Rücksicht auf die Natur oder die Bestimmung des Betriebes geeignet sind, die Sicherheit des Reiches oder eines Bundesstaates zu gefährden, eine Störung in der Versorgung der Bevölkerung mit Wasser oder Beleuchtung herbeizuführen, oder eine gemeine Gefahr für Menschenleben zu verursachen.

Solange die erteilte Bescheinigung nicht widerrufen ist, liegt dem Vorstande des Vereins die im Paragraph 11 Absatz 2 bezeichnete Verpflichtung ob. Zur Erfüllung dieser Verpflichtung können die Mitglieder des Vorstandes und die Liquidatoren vor der Verwaltungsbehörde nach Maßgabe des Paragraph 16 Absatz 2 durch Ordnungsstrafen angehalten werden.

Paragraph 21. Auf Abteilungen (Zweigvereine, Ortsvereine, Ortsgruppen, Zählstellen usw.) eines im Besitze der Bescheinigung (Paragraph 19 Absatz 2) befindlichen Vereins, die nach Maßgabe seiner Satzung im Gebiete des Reiches gebildet werden, gelten die Vorschriften des Paragraph 18 entsprechende Anwendung.

III. Abschnitt.

Schlussbestimmungen.

Paragraph 22. Wird die Satzung eines Vereins der im Paragraph 1 bezeichneten Art, der in das Vereinsregister nach Maßgabe der Vorschriften der Paragraphen 50ff. des Bürgerlichen Gesetzbuches eingetragen ist, dahin geändert, daß der Verein als Berufsverein eingetragen werden soll, so erfolgt die Eintragung der Veränderung in das Vereinsregister gebühren- und stempelfrei.

Paragraph 23. Dieses Gesetz tritt am . . . in Kraft.

So die außerordentlich wichtige Vorlage, um die im Reichstage zweifelsohne ein heftiger Kampf entbrennen wird.

Die Vorlage zeichnet sich zunächst durch eine große Unklarheit aus; man sieht auf den ersten Blick, daß Fachmänner bei der Umarbeitung des Entwurfs nicht beteiligt gewesen sind. Betrachten wir uns zuerst einmal die Vorteile, die durch den Entwurf geboten werden.

Von prinzipieller Bedeutung ist zunächst der Umstand, daß die Arbeiterberufsvereine durch dieses Gesetz vom Staat anerkannt, in die heutige Rechtsordnung eingegliedert werden sollen. Der Hauptvorteil bei der Erwerbung der Rechtsfähigkeit wird darin bestehen, daß der Verein die Rechte einer juristischen Person erhält, Rechte erwerben, Vermögen auf seinen Namen anlegen, Eintragungen ins Grundbuch machen, überhaupt alle Funktionen ausüben kann, die nach dem bestehenden Recht bis heute den Gewerkschaften nicht erlaubt waren. Dadurch wird auch der bisherige Zustand beseitigt, daß Gewerkschaften wohl von andern verklagt werden konnten, aber kein Recht hatten, gegen andere auf dem Wege der Klage vorzugehen. Ein weiterer Vorteil der Vorlage besteht darin, daß die Zugehörigkeit der weiblichen Berufsgenossin eine Erleichterung erfährt. Diese können auch dann dem Verein angehören, wenn er politische oder sozialpolitische Zwecke verfolgt, vorausgesetzt, daß sich dieselben „auf die Wahrung und Förderung der mit dem Berufe seiner Mitglieder unmittelbar in Beziehung stehenden gemeinsamen Interessen“ beschränken.

Diesen Vorteilen, die uns der Entwurf bietet, stehen aber um so mehr Nachteile und direkte Gefahren für die Bewegungsfreiheit unserer Organisationen gegenüber.

Die größte Gefahr liegt darin, daß auf Grund des vorliegenden Entwurfs die Gewerkschaften für Streikschäden haftbar gemacht werden können. Da nichts besonderes über diese Frage gesagt wird, sind die diesbezüglichen Bestimmungen des Bürgerlichen Gesetzbuches auf die Gewerkschaften Anwendung, worin die Haftung vorgehen ist. In der dem Entwurf beigegebenen Begründung heißt es klar und deutlich mit Bezug auf die Haftpflicht der Vereine:

„Es ist ganz ausgeschlossen, daß der Staat einer privatrechtlichen Personennehrheit und ihrer Vertretung das Recht einräumen kann, Dritten ohne Ersatzpflicht einen Schaden zuzufügen, dessen Zurechnung einzelne Personen erzwungen machen würde. Den Berufsvereinen soll die Rechtsfähigkeit, nicht aber eine auf Kosten Dritter privilegierte Rechtsfähigkeit gegeben werden und wenn von ihnen erwartet wird, daß sie die gesetzlichen Schranken einhalten, die jedermann gezogen sind,

so liegt darin gewiß nicht eine unbillige Einschränkung ihrer Bewegungsfreiheit.“

Demnach steht es fest, daß die Regierung die Haftpflicht der Gewerkschaften mit Absicht in das Gesetz hineinbringen will, daß hier die Einflüsse der Schatzmacher nicht ohne Wirkung geblieben sind. Die Arbeiterorganisationen werden sich jedoch dafür bedanken.

Wenn der Wortlaut des Gesetzes nicht klar und deutlich die Haftung der Gewerkschaften für Streikschäden ausschließt, hat das ganze Gesetz seinen praktischen Wert verloren, weil die Arbeiterorganisationen unter diesem Damoklesschwert auf die Rechtsfähigkeit verzichten werden. Die Vorlage hat sich sonst an manche Bestimmungen des englischen Gesetzes angelehnt, warum ist das nicht in dieser wichtigen Frage geschehen?

Der § 15, Absatz 3 ist ebenso unannehmbar. Demnach kann dem Verein die Rechtsfähigkeit entzogen werden, „wenn er eine Arbeiteraussperrung oder einen Arbeiterausstand herbeiführt, oder fördert, die mit Rücksicht auf die Natur oder die Bestimmung des Betriebes geeignet sind, die Sicherheit des Reiches oder eines Bundesstaates zu gefährden, eine Störung in der Versorgung der Bevölkerung mit Wasser oder Beleuchtung herbeizuführen oder eine gemeine Gefahr für Menschenleben zu verursachen.“

Dieser Paragraph ist so dehnbar, daß schließlich jeder Ausstand demselben zum Opfer fallen kann. Und die Entscheidung darüber soll der Verwaltungsbehörde in die Hand gegeben sein. Mit dieser Waffe könnte eine Verwaltungsbehörde mit der Gewerkschaft alles machen. Die Organisationen der Gas- und Wasserbauarbeiter, der Arbeiter in den Elektrizitätswerken, auch der Bergarbeiter und noch eine lange Reihe von Berufsgruppen müßten demgemäß schon ohne weiteres entweder auf die Rechtsfähigkeit oder auf die praktische Ausübung ihres Koalitionsrechtes verzichten. Die Gefährdung der Sicherheit des Reiches oder eines Bundesstaates und erst recht eine Gefahr für Menschenleben aber könnte bei jedem Streik von spitzfindigen Verwaltungsorganen herausgetastet werden. Mit diesem Paragraphen können sich die Gewerkschaften auf keinen Fall abfinden.

Schwere Bedenken muß auch der umfangreiche bürokratische Ballast, mit dem der Entwurf behaftet ist, hervorrufen. Zu welchen Konsequenzen kann schon § 9 führen? Ueber alle Beschlüsse soll Protokoll geführt werden, das auf Verlangen jedem Mitglied zur Einsicht vorzulegen ist. Ebenso oder noch bedenklicher muß der § 11 erscheinen. Dieser Paragraph bestimmt zunächst, daß die Bestimmung des Bürgerlichen Gesetzbuches, wonach ein Mitgliederverzeichnis an das Amtsgericht einzureichen ist, keine Anwendung finden soll. Dieser Vorteil wird jedoch sofort wieder illusorisch gemacht durch den nachfolgenden Satz:

„Der Vorstand ist jedoch verpflichtet, nach näherer Bestimmung des Bundesrates ein Verzeichnis der Mitglieder zu führen. Der Verwaltungsbehörde ist dieses Verzeichnis auf Verlangen jederzeit vorzulegen; den Mitgliedern des Vereins ist auf Verlangen jederzeit Einsicht in das Verzeichnis zu gewähren und auf ihre Kosten eine beglaubigte Abschrift des Verzeichnisses zu erteilen.“

Durch diese Bestimmungen würde dem Verräter- und Spießtum Tür und Tor geöffnet. Jedes beliebige Subjekt, das von dem Gegner eines Berufsverbandes gekauft wäre, brauchte bloß Mitglied des Vereins zu werden, um sich ein Mitgliederverzeichnis oder jederzeit Einsicht in dasselbe zu verschaffen. Ebenso ja gemäß § 9 in das Protokoll der gefaßten Beschlüsse. Derartigen Bestimmungen können sich die Gewerkschaften unter keinen Umständen unterwerfen. Und wie denkt man sich die praktische Ausführung des § 7? Wenn der vierte Teil der Mitglieder eine Generalversammlung beantragt, ist eine solche „ohne Verzug zu berufen“, wird da bestimmt. Wie und wo soll denn ein Verband mit 10 — 20 — 50 000 oder noch mehr Mitgliedern diese zusammen vereinigen können? Dann heißt es im § 10, daß Beschlüsse des Ausschusses oder der Mitgliederversammlung im Wege der Klage von dem einzelnen Mitglied angefochten werden können. Das würden schöne Aussichten für die Verbände sein, die dann schließlich nicht mehr aus den Prozessen mit unzufriedenen und quertreibenden Mitgliedern herauskämen.

Das sind alles Bestimmungen in der Vorlage, die für unsere Arbeiterberufsverbände unannehmbar sind. An der Vorlage im allgemeinen muß weiter als sehr bedenklich auffallen, daß der Verwaltungs-

behörde so große Rechte eingeräumt werden. Die weittragendsten Entscheidungen sind in deren Hände gelegt; die ordentlichen Gerichte (Amtsgerichte) sind bereits gänzlich ausgeschaltet. Die „Soziale Praxis“ spricht mit Recht in einer sonst sehr sachlichen Kritik der Vorlage von einer „Auslieferung der Berufsvereine“ an das Ermessen der Verwaltungsbehörden. Nach den Erfahrungen, die auch die christlichen Gewerkschaften mit manchen Verwaltungsbehörden bisher gemacht haben, kann dieser Umstand ganz gewiß nicht dazu beitragen, die Freude an dem Entwurf zu erhöhen.

Dann wird es auch niemand als Fortschritt, sondern eher als reaktionäre Engherzigkeit und eine Ungerechtigkeit bezeichnen müssen, daß durch dieses Gesetz den Landarbeitern und staatlichen Bediensteten und Arbeitern, sogar denen in den Betriebswerkstätten, das Koalitionsrecht abgesprochen wird. Daß diese Arbeiterkategorien nun ohne weiteres zu Arbeitern und Staatsbürgern zweiter Klasse degradiert werden sollen, kann auch der übrigen deutschen Arbeiterschaft nicht gleichgültig sein.

Soll etwas Brauchbares für die Gewerkschaften aus der Vorlage werden, dann bedarf dieselbe einer ganz gründlichen Umarbeitung. Von der Reichstagsmehrheit erwarten wir, daß sie alles das ausmergen wird, was für die Bewegungsfreiheit der Gewerkschaften schädlich und gefährlich ist; daß sie die Lücken mit brauchbaren Bestimmungen ausfüllen und der ganzen Vorlage eine solche Fassung geben wird, daß ein brauchbares, fortschrittliches Gesetz zu Stande kommt. Im andern Falle werden wir neidlos darauf verzichten.

Der Arbeiterverrat der Hirsch-Dunderschen

beim Kampf auf Rote Erde und die Folgen dieser Geldtat haben im Lager der Hirschen eine heillose Verwüstung angestiftet. Nicht nur, daß viele Mitglieder dieser fast- und kraftlosen Zwitterorganisation den Rücken wenden — sogar Mitglieder die 12 und 13 Jahre dort Mitglied waren, traten in den letzten Tagen zu unserm Verband über — sondern am schlimmsten hat es die Oberhirschen mitgenommen. Durch die Aufdeckung und Brandmarkung ihres arbeiterverräterischen Treibens sind die Leute in einen Zustand geraten, der nachgerade nur noch Mitleid verdient. Mit einem fanatischen Haß, der seinesgleichen sucht, dem aber Ohnmacht und Lüge den Stempel aufdrücken, stürmen die Helden gegen die christlichen Gewerkschaften an.

Der „Regulator“, das Organ der Hirsch-Dunderschen Metallarbeiter, ist jetzt schon auf der niedrigsten Stufe des Kampfes angelangt. Er hat sich eine „christliche Ehrentafel“ zugelegt und trägt darin alles zusammen, was seit Jahren mal hier oder dort in einem christlichen Verein geschehen ist. Trotz gierigen Wühlens im Morast sind es aber nur wenige Fälle, die der Hirsch-Dundersche Moralschnüffler finden kann. Für unsern Verband, dem gewiß kein Jota geschenkt, der auf Herz und Nieren geprüft worden ist, kann es geradezu als ein ehrendes Zeugnis betrachtet werden, daß der Hirsch-Dundersche Schnüffler nur einen Fall entdeckt hat, wo ein ungetreuer Vertrauensmann wegen Unterschlagung zu zwei Wochen Gefängnis verurteilt wurde. So gewiß wie der Regulator weitere dunkle Punkte nicht gefunden hat, so gewiß ist es, daß im Hirsch-Dunderschen Lager derartige Fälle hundertmal öfter vorkommen. Mögen die Oberhirschen deshalb zunächst mal den Mist aus ihrem eigenen Stall wegräumen.

Mit dieser fanatischen persönlichen Kampfesweise verfolgen die Hirsch-Dunder jedoch einen ganz bestimmten Plan. Sie wollen die Öffentlichkeit ablenken von ihrem arbeiterverräterischen Treiben auf Rote Erde und dem andern Unrat, wie „Taktik der Hinterlist und Unehrlichkeit!“ usw. Doch halt ihr edlen Hirsche, so leicht werdet ihr euch nicht feilwärts in die Büsche schlagen! Wir werden euch auf das ursprüngliche Terrain, das rechte Kampffeld zurückführen!

Bei dem Kampf auf Rote Erde ist durch das arbeiterverräterische Treiben der Hirsch-Dunderschen Führer die Niederlage der Arbeiter herbeigeführt worden, das ist der Brennpunkt, der Ausgangspunkt der Auseinandersetzungen. Die frühere, ruhige, besonnene und erfolgreiche Arbeit des christlichen Metallarbeiterverbandes wurde als Verräterei verdächtigt, von dem Hirsch-Dunderschen Hartmann den Arbeitern höder Rabulismus gepredigt, um den Hunger nach Mitgliedern zu stillen. Ein Teil der Arbeiter ist leider diesem Schwindel zum Opfer

fallen, haben nachher den Schaden gehabt. Wir stellen fest, daß dieser Führer Hartmann vor dem Streik den traurigen Mut hatte, den Arbeitern vorzuschwindeln: „Leute, seid doch nicht so ängstlich, höchstens drei Tage dauert der Streik, dann muß die Hülfe nachgeben.“ Und weiter stellen wir fest, daß derselbe „Führer“ mit einer genialen Dummheit, die ihresgleichen sucht, vor dem Ausbruch des Kampfes den Prozenstandpunkt der Hüttenleitung erabzuwehlerausforderte mit der Versicherung: „Dauer wie 14 Tage streiken wir nicht, weil wir die wirtschaftlich Schwächeren sind.“ Der Unternehmer, der bei solcher Situation nachgeben würde, der müßte allerdings noch hundertmal bornierter sein, als der Mann, der vor einem Kampf derartige Versicherungen macht. Wir stellen weiter fest und bitten alle früheren Behauptungen aufrecht erhalten, daß die Arbeiter von den Hirsch-Dunder betreffs der Unterstützungen irreführt worden sind. Mein Wunder, daß sogar Hirsch-Dundersche Mitglieder erklärten: „Wir wurden begaunert und beschwindelt.“ Wir stellen weiter fest und die Hirschen haben auch nicht den Mut, es abzuleugnen, daß das Generalratsmitglied Trabert-Berlin hinter dem Rücken der andern Organisationen und der Lohnkommission mit der Hüttenleitung zu verhandeln suchte. Der „Wahrheitsheld“ Hartmann hat dies zuerst geleugnet, später wurde er überführt und mußte es selbst zugestehen. Dieselben Hirschen, die vorher so mit ihren Geldmitteln prahlten, mußten entgegen dem gemeinsamen Beschluß Bettellisten herausgeben, und sie waren es, die mit Gewalt den Kampf abmurrten, weil ihre Ohnmacht einen längeren Kampf nicht zuließ. Die Niederlage haben die Arbeiter von Rote Erde einzig und allein dem frivolen Treiben der Hirsch-Dunderschen Strategen zu verdanken.

Das sind unumstößliche Tatsachen, die nicht mit wüstem Schimpfen und „modernem Märtyrium“ und auch nicht mit einer „Ehrentafel“ aus der Welt zu schaffen sind. Die krampfhaften Versuche, das Kampffeld zu verschieben, werden wir zu nichte machen und die Hirsch-Dunderschen Gewerksvereine als das schildern, was sie sind: saft- und kraftlose Organisationen, die in ohnmächtiger Wut gegen einen jüngeren, mächtig erstarrenden Nebenbuhler einen Verzweiflungskampf für eine aussichtslose Sache führen, die unfähig zur Vertretung der Arbeiterinteressen sind, aber desto größer in der Taktik der Hinterlist und Unehrllichkeit.

Münchener Arbeitsverhältnisse.

Das statistische Amt der Stadt München hat im Frühjahr und Sommer dieses Jahres Erhebungen über die Lohn- und Arbeitsverhältnisse in verschiedenen Gewerben veranstaltet, die einen interessanten Einblick in die Lage der betreffenden Arbeitergruppen gewähren. Im Sommer 1906 erfolgten die Lohnermittlungen in der Metall- und Maschinenindustrie, in der Industrie der Holz- und Schnitzstoffe und im Textil- und Bekleidungsgerwerbe, während die Erhebungen im Frühjahr sich auf das Bau- und Nahrungsmittelgewerbe beschränkt hatten. Für uns sind besonders die Ergebnisse der Erhebungen in der Metall- und Maschinenindustrie beachtenswert. Der Stundenlohn ist die hier gebräuchliche Lohnform; daneben hat sich aber, besonders in der Großindustrie das Akkordsystem sehr eingebürgert. Der Tagelohn ist verhältnismäßig selten, während der Wochenlohn vorzugsweise für Niederbesoldete, — Lehrlinge, Ausgeher, aber auch für Qualitätsarbeiter, wie Gießer und Elektriker, sowie für Werkführer gilt. Begrüßenswert ist, daß der Naturallohn, bis auf ganz verschwindende Reste, ausgefallen ist.

Der Bericht des statistischen Amtes gibt an, daß Stundenlöhne unter 25 Pfg. in der Metallindustrie nicht vorhanden wären. Kenner der Verhältnisse werden dies nicht so ohne weiteres für richtig finden, da es bekannt ist, daß selbst gelehrte Arbeiter, für die eine 4jährige Lehrzeit vorgeschrieben ist, bei mehreren Firmen, wie „Zettler, Elektrotechnische Fabrik“ und „Kodensack, optische Fabrik“, mit 15 bis 20 Pfg. pro Stunde entlohnt werden. Die Hauptmasse der Arbeiter verdienen 25—35 Pfg. pro Stunde. Die Höchstgrenze des Minimallohnes mit 45 bis 50 Pfg. sollen in der Großindustrie nur 2 Proz. der Arbeiter erreichen. Die weitans größte Zahl von Arbeitern hat einen Mindestlohn von 15 bis 20 Mark pro Woche. Die Höchstverdienste schwanken beträchtlich zwischen 25 und 45 Mark. Die größte Zahl hiervon liegt innerhalb der Grenzen von 30 bis 35 Mark. Die Mindesteinkommen gruppieren sich

um 600 bis 700 Mark und 800 bis 900 Mark pro Jahr. Ein verschwindender Bruchteil, nämlich etwas weniger als 1 Proz. bezieht unter 600 Mk. Der Schwerpunkt der Durchschnittsverdienste liegt innerhalb der Grenzen 1100 bis 1300 Mk. Die höchsten Löhne finden sich bei den Qualitätsarbeitern der Maschinen-Industrie: den Monteuren, Drehern, Schmiedern, Schlossern, Formern, nämlich 1400 bis 1800 Mark. Die Arbeiter in der chirurgischen Instrumentenbranche, ebenso die Bandagisten gelangen zu guten Mittellöhnen. Gute Wochenverdienste lassen aber durchaus nicht stets auf ständiges gutes Einkommen schließen, es sind daselbst auch Geschäftsstockungen, welche zeitweise Arbeitslosigkeit im Gefolge haben, in Berechnung zu ziehen. Die Uhren- und Goldarbeiter kommen nicht an die Löhne der Großindustrie heran. Daß die Löhne, die die große Masse der Arbeiter bezieht, in einer Groß- und teuren Fremdenstadt wie München, nicht als auskömmliche bezeichnet werden können, dürfte wohl durch diese Erhebungen deutlich gezeigt sein.

Es ist bekannt, daß in München viele Tarifverträge durch Vermittlung des Gewerbegerichts abgeschlossen wurden. Das Wirken des Gewerbegerichts in dieser Frage ist von ersprießlichen Erfolgen begleitet gewesen. Hierbei ist bemerkenswert, daß daselbst bei Tarifabschlüssen in der Metallindustrie der christliche Metallarbeiterverband als gleichberechtigt zur Geltung gekommen ist.

Für uns ist besonders wichtig bei diesen Erhebungen, daß seitens des statistischen Amtes die Zahl der in der Metall- und Maschinenindustrie beschäftigten Arbeiter mit 13 600 angegeben wird. Im Hinblick auf die wenigen Großbetriebe hat diese Zahl wohl allgemein überrascht. Es ergibt sich daraus, daß in München der Klein- und Mittelbetrieb noch vorherrschend ist. Der sozial. Metallarbeiterverband gibt nun die Zahl seiner Mitglieder auf 5000 an. Durch die vorjährige verloren gegangene Ausperrung, sowie durch die wiederholten Niederlagen dieser Organisation wird diese Zahl sich herunter entwickelt haben. Infolge der kläglich verlaufenen Bewegungen, durch das Treiben der sozialdemokratischen Führer, ist das Vertrauen und Interesse zur Organisation sehr erschüttert worden.

Für unsern Verband dürfte es nun an der Zeit sein, noch energischer als bisher an die Werbearbeit zu gehen. Bei der großen Anzahl der Indifferenten ist ein Erfolg sicher, wenn richtig gearbeitet wird. Die bewiesene Unfähigkeit der Genossen gibt die Handhabe, selbst in organisierten Betrieben den Hebel anzusetzen. Es sind auch noch zahlreiche Werkstätten vorhanden, in denen noch nicht ein Metallarbeiter organisiert ist und die gewiß nicht als Sozialdemokraten gelten können. Das Hauptagitationsmittel war bisher die Kleinagitation, wobei die Erfolge im heurigen Jahre als sehr günstige bezeichnet werden müssen. Jedoch dürfen wir uns nicht allein auf dieses System beschränken, wir müssen vielmehr, nachdem noch solche Massen für den christlichen Metallarbeiterverband zu gewinnen sind, darangehen, durch Betriebsversammlungen eine rege Tätigkeit zu entfalten. Als Grundprinzip unserer auf gutem Fundament ruhenden Bewegung muß allerdings gelten, daß sich alle Kollegen der Organisation zur Verfügung stellen. Der Idealismus darf aus unserer Bewegung nicht verschwinden, sondern er soll gepflegt und gepflegt werden. Die Kollegen müssen sich stets bewußt bleiben, daß es eine Zeit gegeben hat, wo noch kein Beamter für unsere Sache tätig war, wo selbst unser Vorsitzender Kollege Wieber neben seiner Berufsarbeit noch die Verbandsgeschäfte zu erledigen hatte und trotzdem unsere Bewegung hochgebracht hat. Jedoch dürfte die Agitation in dem ausgedehnten südbayerischen Bezirk, in anbetracht der großen Anzahl der gegnerischen freigestellten Kräfte nicht zu dem erwünschten Erfolg führen, wenn wir ohne freigestellte Beamten bleiben. Um diesen Gedanken praktisch durchzuführen, müßten sämtliche Ortsgruppen des Bezirks der Opfertreudigkeit nähertreten. Die Ortsgruppe München, welche am meisten daran interessiert ist, müßte hier wohl wiederum an erster Stelle marschieren. Doch ist es nicht zweifelhaft, daß bei dem gewerkschaftlichen Geist, der daselbst vorherrscht, die Erhebung des 70 Pfg.-Beitrages Annahme finden würde. München hat vor mehr als einem Jahre als erste Ortsgruppe den 60 Pfg.-Beitrag beschlossen und wird auch fernerhin ihre Ehre darin erblicken, auf dem Gebiete der Opfertreudigkeit eine der ersten Stellen zu behaupten. An die anderen Zahlstellen des Bezirks bräuchten solche hohe Anforderungen nicht gestellt zu werden, jedoch müßten auch sie sich entschließen, einen kleinen Beitrag zu den Kosten aufzubringen. Es dürfte zu empfehlen

sein, sich in den nächsten Versammlungen mit der Sache zu befassen und die Stimmung der einzelnen Ortsgruppen dem Bezirksvorstand zur Kenntnis geben. Bis wir aber diesen Gedanken zur Ausführung bringen können, sei an alle Mitglieder der Appell gerichtet, sich als ganze Gewerkschaftler zeigen. Möge jeder den Versammlungen beiwohnen sich an dem Unterrichtskursus beteiligen, um an geschulter Agitator wirken zu können. Die Metallarbeit, die uns bisher so gute Erfolge gebracht hat, muß auch fernerhin energisch weiter betrieben werden. Hier darf sich aber keiner ausschließen, in der Meinung, auf seine Kraft könne die Organisation verzichten, sondern jeder muß sich für unsere Sache verantwortlich fühlen.

Kollegen! die Zeit ist günstig für uns! M. frisch ans Werk, möge jeder seine Kraft und seine Kräfte dem Verbands zur Verfügung stellen, der Erfolg wird unser sein!

Soziale und gewerkschaftliche Rundschau

Eine sozialpolitische Rundgebung des Kaisers
erschien am 17. November, dem 25jährigen Geburtstag der Botschaft Kaiser Wilhelms I., durch die unsere staatl. Arbeiterversicherungsgesetzgebung eingeleitet wurde. Der jüngste Erlass unseres Kaisers lautet:

Der heutige Tag, an welchem vor 25 Jahren der in Gott ruhende Kaiser und König Wilhelm I. Groke seine unvergeßliche Botschaft erteilte, gibt mir willkommenen Anlaß, mit dem deutschen Volke eckrfurchtsvoller Dankbarkeit dieses Friedenswerkes zu gedenken, durch welches mein erlauchter Ahnherr zu Schutze der wirtschaftlich Schwachen der Gesetzgebung neue Bahnen wies. Nach seinem erhabenen Willen ist es unter freudiger Zustimmung der verbündeten Regierungen und der verständnisvollen Mitwirkung des Reichstages gelungen, den schwierigen und weit verzweigten Ausbau der staatl. Arbeiterfürsorge auf dem Gebiete der Kranken-, Unfall- und Invaliderversicherung so zu fördern, daß die Hilfsbedürftigen in den Tagen der Not einen Rechtsanspruch auf gesetzlich geregelte Bezüge besitzen. Die Arbeiter haben damit, dank den umfassenden Leistungen des Reiches und ihrer Arbeitgeber sowie auf Grund ihrer eigenen Beiträge, eine erhöhte Sicherheit für ihren notwendigen Lebensunterhalt und für den Bestand ihrer Familien erreicht. Die großen und werbenden Gedanken der kaiserlichen Botschaft haben diesen Erfolg aber nicht nur in unserm eigenen Vaterlande gezeitigt, sondern wirken auch weit über dessen Grenzen hinaus vorbildlich und bahnbrechend. Leider wird die Erreichung des höchsten Zieles der kaiserlichen Botschaft gehemmt und verzögert durch den andauernden Widerstand gerade von der Seite, welche glaubt, die Vertretung der Arbeiterinteressen vorzugsweise für sich in Anspruch nehmen zu können. Gleichwohl vertraue ich auf den endlichen Siegesgedes Verständnis für die Grenzen des wirtschaftlich Möglichen in allen Kreisen des deutschen Volkes. Dann wird sich auch die Hoffnung Kaiser Wilhelms erfüllen, daß sich die Arbeiterversicherung als dauernde Burgschaft innern Friedens für das Vaterland erwiesen möge. In dieser Zuversicht ist es mein fester Wille, daß die Gesetzgebung auf dem Gebiete der sozialpolitischen Fürsorge nicht ruhe und in Erfüllung der vornehmsten Christenpflicht auf den Schutz und das Wohl der Schwachen und Bedürftigen fortgesetzt bedacht sei. Durch gesetzliche Vorschriften und Leistungen allein ist indes die Aufgabe im Geiste der kaiserlichen Botschaft und ihres erlauchten Schöpfers nicht zu lösen. Ich erkenne es an dem heutigen Tage gern an, daß es im deutschen Volke nie an Männern und Frauen gefehlt hat, die freiwillig und freudig ihre Kraft in den Liebesdienst am Wohle des Nächsten stellen, und sage allen, die sich dem großen sozialen Werke unserer Zeit selbstlos und opferwillig widmen, meinen kaiserlichen Dank. Ich beauftrage Sie, diesen Erlass zur allgemeinen Kenntnis zu bringen. Gegeben Donauerschingen, den 17. November 1906. Wilhelm. Bülow.

Die kristlich und königstreue Arbeiterschaft Deutschlands wird mit Genugtuung die Versicherung des Kaisers verzeichnen, daß die Gesetzgebung auf dem Gebiete der sozialpolitischen Fürsorge nicht ruhen und in Erfüllung der vornehmsten Christenpflicht auf den Schutz und das Wohl der Schwachen und Bedürftigen fortgesetzt bedacht sein soll. Dabei hoffen wir, daß den Worten auch die praktischen Taten folgen werden.

Zur Lohnbewegung der Bergarbeiter.

Am 21. November hat in Essen eine gemeinsame Konferenz der Bergarbeiterorganisationen stattgefunden, um zur Lohnfrage Stellung zu nehmen. Die Konferenz war besetzt aus dem Ruhr-Saar-Steinkohlen- und Wundervier. Von Delegierten des sozialdemokratischen Bergarbeiterverbandes war ein Antrag gestellt, am 1. Dezember in den Streik einzutreten, wenn die Unternehmer kein weiteres Entgegenkommen zeigen würden. Auf Veranlassung der Siebenerkommission wurde derselbe aber wieder zurückgezogen. Nach längeren Beratungen einigte sich die Konferenz auf folgende Resolution:

„In der Erwägung, daß die öffentliche Meinung durch die den Ausschüssen mitgeteilten falschen Lohnlisten der Werkbesitzer zur Zeit irreführt ist, in weiterer Erwägung, daß durch die bevorstehenden Weihnachtstage viele Kameraden von einem etwaigen sofortigen Streik abgehalten werden dürften, und ferner auch, daß sich durch die für November und Dezember vielfach versprochenen Lohnaufbesserungen sehr viele irreführen lassen werden, raten wir, zuerst die von den Organisationen veranstalteten Lohnstatistiken für das letzte Halbjahr abzumachen, ehe eine folgenschwere Entscheidung getroffen wird. Nach Fertigstellung der Statistiken haben die Siebenerkommission und die Verbandsvorstände sofort die nötigen Schritte zu tun. Die gestellten Forderungen werden voll und ganz aufrecht erhalten. Die Konferenz ist überzeugt, daß dieselben angesichts der von dem Kohlenyndikat beschlossenen Preiserhöhung für Kohlen ab 1. April eher zu niedrig, als zu hoch sind.“

Letztere Ansicht dürfte bei allen rechtsdenkenden Menschen vorhanden sein, ob aber auch bei den Kohlenmagnaten ist sehr fraglich. Schon ohne die vom Kohlenyndikat beschlossene Erhöhung der Kohlenpreise wäre es den Grubenbesitzern möglich gewesen, den Arbeitern auf der ganzen Linie eine Lohnaufbesserung zu gewähren. Wie viel eher jetzt, wo sie wieder 10—12 Prozent mehr für die Kohlen verlangen. Leider haben es aber die Bergarbeiter veräumt, ihre Organisationen früh genug zu der Macht und Stärke zu bringen, um sich den gerechten Anteil an den Erträgen des Bergbaues zu sichern. Ebenso oder zum Teil noch schlimmer liegt es ja bei den Metall- und Hüttenarbeitern.

Eine Demonstration

Der christlich-nationalen Arbeiterschaft Berlins hat am Sonntag, den 18. Nov. im Zirkus Busch stattgefunden, um die 25jährige Gedenkfeier der Kaiserlichen Botschaft vom Jahre 1881 festlich zu begehen. Mehr wie 5000 Personen waren anwesend, auch Staatssekretär Graf v. Posadowsky war erschienen. Hauptredner waren Abg. Stöcker und Abg. Giesberts, sowie Professor Wagner. Weitere Reden hielten Lic. Mumm, der die Niesenversammlung leitete, ferner Arbeitersekretär Richter und Frk. Behm. Es wurde eine Resolution angenommen, worin es u. a. heißt:

„Wir stellen bei aller Anerkennung dessen, was bisher geschehen ist, fest, daß der Inhalt der kaiserlichen Botschaft von 1881 und der kaiserlichen Erlasse von 1890 erst zum Teil erfüllt ist. Einen Weg zu dieser Erfüllung sehen wir in den Forderungen der christlich-nationalen Arbeiter- und Gehilfenschaft Deutschlands, insbesondere in der Ausdehnung der Versicherungsgebung auf die Hausindustrie, in der Durchführung eines besseren, positiven Koalitions- und Versammlungsrechtes, in der Errichtung von Arbeitskammern usw. Alle diese Forderungen sind trotz des zugesicherten Entgegenkommens erst zum Teil erfüllt. Wir richten deshalb den dringenden Appell an Regierung und Parlamente, im Sinne der kaiserlichen Botschaft und der kaiserlichen Erlasse die deutsche Sozialreform tatkräftig fortzuführen.“

Der Begründer der Resolution war der Arbeitersekretär Richter (Fachabteilungen), der sich seit dem Frankfurter Kongress anscheinend schon etwas gebessert hat, da er jetzt im Gegensatz zu damals für ein „besseres positives Koalitions- und Versammlungsrecht“ eingetreten ist. Hoffentlich wird diese Besserung weiter fortschreiten, so daß wir trotz alledem einmal zusammen kommen werden.

Wierzig Monate Gefängnis

hat das Landgericht Nachen am 20. Oktober über 13 angeklagte Arbeiter bzw. Arbeiterinnen verhängt, unter denen sich nur ein Streikender und nur drei

Mitglieder des christlichen Metallarbeiterverbandes befanden, was besonders hervorgehoben zu werden verdient. Beim Streik in der chemischen Fabrik von Honigmann in Würzelen sollten sie sich gegen die gesetzlichen Bestimmungen verhalten haben. Ohne Angabe von Gründen wurden damals bekanntlich mehrere Kollegen plötzlich verhaftet und längere Zeit in Untersuchungshaft festgehalten. Beim Eintreffen von Arbeitswilligen war es zu einigen Zusammenrottungen gekommen und da gesetzwidriger Zwang oder Täuschungen gegen Arbeitswillige nicht vorgekommen waren, hat man nicht den Paragraph 153 der R.-G.-O., sondern den Landfriedensbruchparagraphen in Anwendung gebracht. Auf Grund einer diesbezüglichen Anklage hat das Landgericht Nachen nun obige schweren Strafen verhängt.

Zwölf Angeklagte, darunter zwei Frauen, von denen eine sogar 60 Jahre alt ist, erhielten je drei Monate und der Zahlstellenvorsitzende vier Monate Gefängnis, obgleich er nach einem Bericht des Landener „Volkstfreund“ am allerwenigsten belastet wurde; anscheinend habe man seine Eigenschaft als Ortsgruppenvorsitzender und sog. Streikleiter als straffschärfend in Betracht gezogen. Von den zuständigen Ortsbehörden war demselben das beste Zeugnis ausgestellt worden, worin er der ihm zur Last gelegten Vergehen nicht für fähig erklärt wird.

Gegen das Urteil, das wegen seiner furchtbaren Strenge allgemeines Befremden hervorgerufen hat, ist Revision beim Reichsgericht eingereicht.

Russisches.

Ein Universitätsprofessor Dr. J. Dieroff hat ein Schriftchen über Arbeiterverhältnisse herausgegeben, dem die die deutsche Werkmeister-Zeitung Nr. 39 folgende Stellen entnimmt:

Dr. Dieroff schreibt: „In Wirklichkeit wird aber der Akkordlohn sehr oft nach freiem Belieben der Werkmeister erst nach Ablieferung der Arbeit festgesetzt, sodaß die Arbeiter, um nicht am Hungertuche nagen zu müssen, einen großen Teil ihres Verdienstes zur Bestechung der Werkmeister verwenden müssen. Und was noch schlimmer ist, der Arbeiter steht der Willkür seiner Vorgesetzten völlig rechtlos gegenüber. Denn jede Klage, und insbesondere Beschwerde an die Fabrikinspektion wird als ein Verbrechen angerechnet, das bei der ersten passenden Gelegenheit mit Entlassung bestraft wird, wobei manche Werkmeister ihre Grausamkeit so weit treiben, daß sie die ihnen verhassten Arbeiter gerade zu einer Zeit auf die Straße werfen, wenn die Arbeitslosigkeit mit allen ihren Schrecken besonders grassiert.“

Sehr viel beklagen sich ferner die Arbeiter über die Willkür der Meister bei der Ermittlung der Ausschußware. Von 150 Stück werden 40—60 angeblich als untauglich zurückgewiesen und nicht bezahlt, während man sie später doch verwendet. Beklagen sich die so betroffenen Arbeiter, so wird ihnen von der Fabrikadministration die Antwort zu teil, der Werkmeister könne dafür nicht verantwortlich gemacht werden, daß die angebliche Ausschußware in einer anderen Abteilung doch zur Verwendung gelangte.

Die leichtesten Arbeiten werden dabei systematisch den Verwandten der Werkmeister und deren Lehrlingen, die sich gut auf das Schmierer verstehen, zugehoben, während die, die sich auch nur einmal durch etwas Mühselig gemacht hatten, die schwierigsten und am schlechtesten bezahlten Arbeiten zu verrichten haben. Auch genießen sich manchmal die Werkmeister nicht, die Arbeiter zu prügeln oder ihre Arbeitszeit auszunutzen, um Gegenstände zum eigenen Gebrauch — ohne Entlohnung — anfertigen zu lassen. Noch mehr werden diese Gegensätze durch die Tatsache verschärft, daß die Werkmeister sehr oft Ausländer sind und daher die Sprache des Arbeiters nicht ganz beherrschen. Dadurch werden selbstverständlich Mißverständnisse unvermeidlich. Kein Wunder, daß einer der befragten Arbeiter seine Stimmung in dieser Hinsicht formulierte: „Der Werkmeister ist unser Gott.“

Die hier geschilderten Zustände sind den Verhältnissen der russischen Arbeiter entnommen, der Verfasser ist ordentlicher Professor an der Universität Moskau. Aber, so wird mancher von unsern Kollegen beim Lesen dieser Zeilen jagen, da ist es in unserm Betrieb auch nicht viel besser, da ist ja so manches, was man dann auch als russische Zustände bezeichnet kann. Abhilfe kann aber nicht durch Schimpfen und Skandalieren eintreten, sondern hier kann nur die Organisation helfend eingreifen. Sorge deshalb jeder Kollege dafür, soweit seine Mitarbeiter und nicht Mitglieder der Organisation sind, daß sie recht bald alle Mitglieder des christlich-sozialen Metallarbeiterverbandes werden, dann werden wir in Deutschland die russischen Zustände beseitigen können.

Blüten des preussischen Vereinsgesetzes.

Unsere Ortsgruppe Bergisch-Gladbach hatte wie alle andern auch weibliche Mitglieder aufgenommen.

jörde vorschritzmäßig eingereicht worden, je ein Verein gegen die Vorschriften des Vereinsgesetzes, dann stände es ja der Polizei frei, dessen ein Strafverfahren zu veranlassen. Im vorliegenden Falle sei die Freisprechung gerechtfertigt.

Die Polizeiverwaltung von Jpselburg hat erfolgreich gewirkt. Sie hat gegen den Vorsitzenden unserer dortigen Zahlstelle Anklage wegen Uebertretung des Vereinsgesetzes erhoben, weil er Frauen in den Verein aufgenommen hatte und vom Landgericht Duisburg ist denn auch für diese Morität eine Strafe von 20 Mark verhängt worden. Gegen dieses Urteil ist Berufung ans Kammergericht eingelegt. Wann endlich werden die Berufsvereine von diesen Scherereien befreit werden.

Hirsch-Dunkerische Neutralität.

In Nr. 38 unseres Organs stellten wir an den „Regulator“ die Anfrage, wie er sich zu einer Verletzung der Neutralität größter Art stelle, die in Konstanz sich ereignete. Nach 7 Wochen findet der Regulator die Sprache. Er bezeichnet die von uns angeführten Tatsachen als puren Schwindel. Dabei vermag er aber das tatsächlich Vorgekommene nicht aus der Welt zu schaffen, daß ein Mitglied von den andern Gewerkevereinigern wegen seiner Beteiligung an der Prozession verspottet und verhöhnt wurde. Charakteristisch an der Sache ist, daß der verhöhnte und deshalb ausgetretene Kollege nun auf einmal ein Streiber usw. sein soll, während er früher der rührigste Kollege war, der alles einsetzte die Gewerkevereinsache zu fördern.

Um eine gute Ausrede ist der Regulator nicht verlegen. Zuerst mal einige Wochen Gras darüber wachsen lassen, dann kann man den Wunden schon etwas austischen. Dann kann man alles lässig abtun. Trotzdem ist die religiöse Neutralität der Hirsch-Dunker wieder um einen Fall bereichert.

Auf die Konstatierung der vom Regulator betriebenen konfessionellen Verhöhnung durch die Witz aus Spremberg stammelt das Blatt auch einige Worte der Erwiderung. Ganz verwundert wird gefragt, ob ein Katholik nicht auf den Gegensatz zwischen Rom und Wittenberg hinweisen dürfte? „Rein die alleinseligmachende römisch-katholische Kirche das Protestantentum nicht Ketzerei?“ Mit diesem Satz, den der Regulator wörtlich gebraucht, treibt er ja das verwerfliche Spiel der konfessionellen Verhöhnung weiter und es bedarf gar keiner weiteren Beweise mehr, daß die Hirsch-Dunker in ihrer Verzweiflung schon zu dem verwerflichen und unsauberen Mittel der konfessionellen Verhöhnung greifen müssen, um die verhassten christlichen Gewerkschaften zu schädigen.

geseht hatte, und wie ein dummes Junge mit den Kollegen zu tanzen anfing.

Trotz aller H.-D. Gliederverrenkungen ist an der Tatsache nicht zu rütteln, daß die gewiß dauerlichen Erzeße nur durch das unglaublich provozierende Vorgehen der H.-D. veranlaßt, daß sie auch die Anfänger bei den Tötlichkeiten waren. Daß die Röhner und Konsorten nun zu faustdicken Lügen und Verleumdungen greifen, beweist nur, daß sie sich schuldig fühlen und eine verlorene Sache zu retten suchen.

(Anmerkung der Redaktion). Nach den Erfahrungen, die in letzter Zeit vielerorts mit den Hirsch-Dundersianern gemacht wurden, ist unsern Kollegen nur dringend anzuraten, die Hirsch-Dunderschen Versammlungen zu meiden. Die aus dem Leim geratene Gesellschaft läßt man am besten unter sich austoben. Von unserer Seite sollen eigene Versammlungen anberaumt werden, um das schosle Treiben dieser Leute zu kennzeichnen. Dabei haben wir gar keine Veranlassung, in unsern Versammlungen den Hirsch-Dunderschen Rednern Gelegenheit zu geben, ihre Lügen und Verleumdungen weiterzuberbreiten, um dann in ihren Versammlungen vergewaltigt zu werden, wie man es auch in Köln versucht hat. Von unsern Kollegen verlangen wir, daß sie demgemäß handeln.

Streiks und Lohnbewegungen.

Lohnbewegung der Kieler Werftarbeiter.

Unter den Werftarbeitern gährt es in letzter Zeit ganz gewaltig, und zwar in Folge der unerträglichen Teuerung, die sich in Kiel besonders bemerkbar macht. Unser christlicher Metallarbeiter-Verband ist nicht müßig gewesen, um den Arbeitern eine bessere Existenz zu schaffen. Zunächst haben wir Fragebogen herausgegeben, durch deren Beantwortungen wir feststellen können, daß zwei Drittel der beteiligten Arbeiter mit den Einnahmen des Ernährers unter den notwendigsten Ausgaben zurückbleiben. Den Fehlbetrag muß die Frau durch vermieten oder durch arbeiten außer dem Hause verdienen, ja selbst die Kinder von 8-14 Jahren müssen durch Semmelaustragen usw. mit verdienen. In einer gut besuchten öffentlichen Versammlung am 29. Oktober nahmen wir Stellung zu der Frage: „Wie erhalten wir Arbeiter Kiels eine Teuerungszulage? Der Referent, Kollege W. Helbig suchte zunächst eine Teuerungszulage zu rechtfertigen. Im ganzen deutschen Reiche ist in den letzten Jahren eine Teuerung aller notwendigen Lebensmittel eingetreten. Im Frühjahr sagte Admiral v. Tirpitz, daß die Teuerung eine vorübergehende Erscheinung sei, ein Sinken der Lebensmittelpreise mache sich schon bemerkbar. Leider sind die Prophezeiungen des Herrn Admiral von Tirpitz nicht eingetroffen. Im Gegenteil, die Fleischpreise sind fortwährend gestiegen, noch im Steigen begriffen. Welche Gefahr es mit sich bringt, geht daraus hervor, daß auf dem Kieler Schlachthof für 170 000 Mk. weniger Vieh geschlachtet wurde. Diese Zahlen sollten auch dem Staate zu denken geben. Für Kiel kommt weiter in Betracht, daß die Marine infolge ihres großen Konsums von Lebensmitteln in Kiel das Leben teuer macht. Wenn nun die Marine somit zum Teil die Ursache der Teuerung ist, so verlangt es doch die Gerechtigkeit, daß sie an erster Stelle dazu beitrage, der von ihr hervorgerufenen Teuerung entsprechende Löhne zu zahlen.

Der Redner ging nun auf das Akkordsystem ein, dieses führte auch zu vielen Klagen. Wenn es im Maschinenbau möglich wäre, solche Preise zu zahlen, daß der Arbeiter 45 Prozent Akkord verdiente, so geht man im Schiffbau daran, solche Preise zu zahlen, daß der Arbeiter bei anstrengender Arbeit nur noch 35 Prozent im Akkord verdienen kann. Warum ist es denn nicht möglich, daß auf der ganzen Werft das Akkordsystem so gehandhabt wird, wie es der Geheim-Admiralitätsrat Harms im Reichstage vertreten hat. „Der Prozentfuß soll nicht beschränkt werden; wird der Arbeiter schnell mit dem Akkord fertig, so ist es sein, aber auch unser Vorteil.“

Zum Schluß wies der Redner auf die Zustände hin, die auf den Keiligen Krappischen Werken herrschen. Auch hier könne nur der Staat erfolgreich für die Arbeiter eintreten. Der Redner empfahl, daß der Staat als Auftraggeber nur solche Werke heranzieht, welche der Teuerung entsprechend die Arbeiter bezahlen. In der nun folgenden Diskussion sprachen sich sämtliche Redner im Sinne des Referenten aus.

Es wurde noch darauf hingewiesen, daß der Arbeiter zur Selbsthilfe greifen müsse. Will der Arbeiter ein besseres Dasein haben, so muß er erst selber mal Hand anlegen, daß bessere Zustände geschaffen würden. Er muß sich organisieren, wie es der Arbeitgeber getan hat. Wohlman Arbeiter von Kiel! Treiet geschlossen in den christlich-sozialen Metallarbeiter-Verband! Wie im Frühjahr, so hat er auch bei dieser Bewegung gezeigt, daß es ihm ernst ist, eure Lage zu verbessern! Eine Resolution im Sinne des Referats wurde einstimmig angenommen. Diese, sowie das gesamte Material, soll dem hohen Bundesrat unterbreitet werden.

An die arbeiterfreundlichen Parteien richten wir die Bitte, im Reichstag für eine Verbesserung unserer Lage einzutreten. Insbesondere erwarten wir das von den Vertretern und Freunden der christlichen Arbeiterbewegung und werden auch nicht vergeblich hoffen.

Zur Lohnbewegung in der Mieselsfelder Nähmaschinen- und Fahrrad-Industrie.

Wie schon in voriger Nummer mitgeteilt, haben die Obergewerkschaften auch hier versucht, die christlich organisierten Arbeiter als den Ständeböck hinzustellen, daß so erbärmlich wenig erreicht worden ist. Damit gedachten die roten Gauller die Gährung der eigenen Massen abzulenken. Eine öffentliche Versammlung, in der wir die grundlosen Angriffe zurückweisen wollten, wurde uns von der roten Gesellschaft gesprengt, weil sie eine Hüllenangst vor der Wahrheit hatten. Dadurch waren wir gezwungen, die Abwehr durch ein Flugblatt vorzunehmen und das hat eingeschlagen. Die rote „Vollswacht“ benutzt bald anderthalb Seiten ihres kostbaren Papiers dazu, um im echten Wehringischen Sauerbrotton eine Flut von Beschimpfungen über die Flugblattschreiber und die christlichen Gewerkschaften zu ergießen. Wer so mörderisch schimpft, muß Unrecht haben, das merkt der Dummste, deren viele unter dem Leserkreis der Vollswacht sein müssen, sonst würde sie nicht wagen, eine solche Mißaußsicht zu tun.

Echtlich verdient das Geschimpfe wohl kaum ein Wort der Erwiderung. Interessant ist nur das Bemühen der Vollswacht, den „Erfolg“ der Bewegung den sozialdemokratischen Verbandsmitgliedern möglichst schmacht zu machen.

Die Zugeständnisse der Fabrikanten sollen nach der „Vollswacht“ die schönste Anerkennung der Macht und des Einflusses des (freien) Metall- und Holzarbeiterverbandes“ gewesen sein. Für diese Einschätzung der freien Verbände können wir der Vollswacht nur dankbar sein. Zugeständnisse, die für die weitaus größte Mehrzahl der Arbeiter (sämtliche Akkordarbeiter) keine Aufbesserung, eher eine Verschlechterung ihres Lohnes bedeuten, dokumentieren also die Macht und den Einfluß der roten Verbände. Wie die sozialdemokratischen Verbandsmitglieder über den erzielten „Erfolg“ denken, weiß die Vollswacht ganz genau. Die sozialdemokratische Schmiebedeitung, also ein freies Gewerkschaftsblatt ist ehrlid genug, es offen auszusprechen. Dieses Blatt schreibt:

„Die Verkürzung der Arbeitszeit bedeutet infolgedessen keinen Erfolg, für die Arbeiter, weil man die Akkordlöhne nicht erhöht hat und sind die Fabrikanten diejenigen, welche von dieser Bewegung den Profit haben. 5 Prozent sollen auf die Stundenlöhne zugelegt werden. Klingt das nicht wie Hohn, wo doch der größte Teil der Arbeiter fast nur in Akkord beschäftigt ist und die Akkordpreise sind es gerade, die zum Teil äußerst ungenügend sind? Unbegreiflich bleibt es, wie die Leiter der beiden Organisationen, Metallarbeiterverband und Holzarbeiterverband, der Arbeiterchaft diese „Zugeständnisse“ zur Annahme empfehlen konnten. Wäre es nicht möglich gewesen, durch Verhandlungen mindestens noch soviel zu erzielen, daß die Arbeiter bei der 9 1/2 stündigen Arbeitszeit soviel verdienen, wie bei der 10 stündigen? Weiß man denn nicht, daß in einzelnen Branchen dieser Industrie es vollständig ausgeschlossen ist, selbst bei äußerster Anstrengung, die halbe Stunde wieder wettzumachen? Speziell bei unseren Kollegen trifft es zu, daß es diesen gar nicht möglich ist, noch stärker zu schuften als bisher.“

Weiter höhnt dieses freie Gewerkschaftsblatt darüber, daß sich die roten Führer hinter das „Wädertugend“ Christliche verschanzen wollten, um die Blamage zu beschönigen. So denken sozialdemokratische Gewerkschaftler, geehrte Schimpfwacht!

Bel
stos

Als Ritter von der traurigen Gesta

entpuppt sich, allerdings hier schon lange gewet, der Sozialbeamte der Hirsch-Dunderschen Köln. Dieser Mann, W. Röhner, ist sein Name, jendet dem „Gewerksverein“, Organ der H.-D.: eine derartig verlogene Darstellung der von den Hirschen provozierten Tumultversammlung im Kristallpalast, mit solchen schweren Angriffen gegen meine Person, daß ich mich zu einer Erwiderung verpflichtet fühle. Röhner stellt die Christlichen als die Schuldigen und meine Person als den Haupttäuführer hin.

Zunächst sei festgestellt, daß Röhner sich selbst dessen schämt, was er getan hat. Er schreibt: Gieseslik referierte über „un noble“ anstatt „schosle“ Handlungsweise des christl. Verbandes; es graut ihm jetzt vor dem Wort, was er an die Plakatsäulen ankleben ließ; er sieht jetzt ein, daß schon in dieser Form der Einladung eine Provokation der Christlichen enthalten war. Dann waren die Ausführungen Gieseslik eine fortwährende Provokation, eine wilde Hege. Röhner hat den traurigen Mut und läßt den Generalrat und die Öffentlichkeit an, ich hätte die Leitung des Kadass in Händen gehabt, sei der „Haupttäter“ gewesen. Dasselbe wird in einer Erklärung des Kölner Ortsvereins der H.-D. behauptet, die jedenfalls aus derselben Lügenfabrik wie der Brief Röhners stammt. Diese Behauptung erkläre ich für eine ganz gemeine Lüge, für plumben Schwindel. Das Gegenteil ist der Fall.

Ich habe alles getan, mir die größte Mühe gegeben, um die Ruhe zu erhalten. Daß Gieseslik zwei volle Stunden lang unter den heftigsten Ausfällen gegen die Christlichen und unter schweren wüsten Beschimpfungen der christl. Führer sprechen konnte, ist ein deutlicher Beweis für die Schulung und Disziplin unserer Kollegen. Wahr ist, daß ich dem H.-D. Schimpfapostel Gieseslik das Wort „alter Stodfisch“ zugerufen habe, aber — und das vergißt der ehrenwerte Herr Röhner zu berichten — erst dann, als Gieseslik mir die Beschimpfung „grüner Junge“ ins Gesicht geschleudert hatte.

Eine weitere Erregung verursachte gerade Röhner, der erbärmlich genug war, gegen die Zulassung eines christlichen Redners zu sprechen. Man bedenke: Schon die Provokation durch die Einladung, dann zwei Stunden lang die schwersten und verlogenen Angriffe gegen die Christlichen, und nun kommt man auch noch und will eine Verteidigung von christlicher Seite unmöglich machen. Dazu kam noch, daß wir in einer am 24. Okt. stattgefundenen christlichen Versammlung sofort auf Antrag Schmitz dem H.-D. Beamten Hartmann dieselbe Redezeit gewährten, wie unsern Referenten. Das wußten unsere Kollegen und der traurige Held Röhner hätte es auch selbst gesehen und gehört.

Die Arbeiter sind bei dieser Bewegung wieder mal von den roten Führern an der Nase herumgeführt worden, daran können alle Hochsprünge und Schimpfereien nichts ändern. Wir aber werden uns auf alle grundlosen Angriffe energisch wehren und wenn man uns öffentliche Versammlungen, die zu dem Zwecke einberufen werden, durch rote Sprengkolonnen unmöglich macht, werden wir die roten Gelbentaten durch Flugblätter an den Pranger stellen. Die günstige Entwicklung unserer christlichen Verbände ist die beste Antwort auf alle roten Lügen und Verleumdungen.

Die Bewegung der Uhrenarbeiter im Schwarzwald

Es ist in ein neues Stadium getreten und trotz des schmachtvollen Arbeiterverrats seitens der roten Führer wird die Bewegung nicht ohne Erfolg für die Arbeiter verlaufen. Auf ein neuerliches Vorgehen der christlichen Verbände haben die Arbeitgeber geantwortet, daß sie zu weiteren Verhandlungen mit ihren eigenen Arbeitern oder Arbeiterausschüssen bereit wären, wenn die schon erfolgte Kündigung in Eriberg zurückgezogen würde. Um nun weitere Verhandlungen zu ermöglichen, und weil der rote Metallarbeiterverband auch die Kündigung nicht mitgemacht und organisierten Streikbruch verüben wollte, haben die christlich organisierten Arbeiter dann die Kündigung zurückgezogen.

Hoffentlich werden die Uhrenfabrikanten in Anbetracht der gedrückten Lage der Arbeiter soziales Verständnis und Entgegenkommen zeigen, sodaß eine Einigung zu Stande kommt.

Ueber den schamlosen Verrat der sozialdem. Führer herrscht unter den Uhrenarbeitern eine gewaltige Entrüstung, die in imposanten, von uns einberufenen Versammlungen zum spontanen Ausdruck gekommen ist. In einer Resolution, die wir in nächster Nummer im Wortlaut bringen, und der selbst freie Mitglieder zugestimmt haben, ist der Verrat der Borhölzer und Genossen gebrandmarkt und über diese Sorte von Arbeitervertretern der Stab gebrochen worden.

Bochum. In einer gemeinsamen Werkstätten-Versammlung mit den anderen Organisationen wurde am 20. Nov. beschloffen, über die Sperre des Westfälischen Stahlwerkes die Sperre zu verhängen. Der neu eingestellte Meister Wessels, der erst einige Wochen dort ist, scheint ein strammes Regiment einzuführen zu wollen. So nach und nach stellt er Formner ein. Andere die sich dann Lohnabzüge und die Behandlung des Meisters nicht gefallen lassen, werden als überzählig entlassen. Auch scheinen jetzt, nachdem der frühere Leiter des Westfälischen Stahlwerkes, Herr Köhler, beseitigt ist, sich freundlichere Anbahnungen mit dem Bochumer Verein zu vollziehen, denn es wurde einer Kommission, die sich über die Mißstände der Formerei beschwerte, erlaubt, sie bekämen die Lohnlisten des Bochumer Vereins und wüßten ganz genau, was dort verdient würde. Die Formner von Bochum müssen hieraus lernen, sich fester wie bisher zusammenzuschließen, denn nicht nur die Unternehmer, sondern sogar die Meister schließen sich zusammen und stellen einen Arbeiter, der sich bei einem der Meister mißlieblich macht, nicht ein. Wir haben den Beweis in Händen, daß die Meister gegenseitig zu diesem Zweck korrespondieren. Deshalb muß mehr wie bisher für unsere Organisation eingetreten werden. — Formner bitten wir, daß Westfälische Stahlwerk zu meiden.

Kaiserlautern. In der Pfälzischen Nähmaschinen- und Fahrradfabrik vormals Gebrüder Kaiser haben circa 230 Mann ihre Kündigung auf den 7. Dezember dss. J3. eingereicht. Da es der Direktion hierdurch unmöglich gemacht ist, den Betrieb, aufrecht zu erhalten, so sah sie sich gezwungen, dem Reste der Arbeiter, die nicht gekündigt hatten, ihrerseits zu kündigen und zwar gleichfalls auf den 7. Dezember dss. J3., sodaß vom 8. Dezember ab der ganze Betrieb zum Stillstand kommen wird. Von unserem Verband kommen auch eine Anzahl Kollegen in Betracht.

Die Schwarzwälder Uhrenarbeiter stehen in einer Lohnbewegung.

Ensfkirchen. Bei der Firma Joseph Maßla, Luruswagenbauerei sind Differenzen ausgebrochen.

Wien. Bei Schlossermeister Schilling, Hochladestraße 27, Differenzen. Zureisende Geiellen werden in ihrem Interesse ersucht, erst bei der Ortsverwaltung anzufragen.

Magdeburg. Streit bei Mundlos und Comp. **Heidelberg.** Maschinenfabrik A. Hamm Streit ausgebrochen.

Bochum. Westfälisches Stahlwerk in Bochum für Formner gesperrt.

Kaiserlautern. In der Pfälzischen Nähmaschinen- und Fahrradfabrik vorm. Gebr. Kaiser stehen sämtliche Arbeiter in Kündigung.

Zuzug ist fernzuhalten.

Bekanntmachung.

Da die Beiträge immer für die kommende Woche im Voraus zahlbar sind, so ist für Sonntag, den 2. Dezbr. der neunundvierzigste Wochen-Beitrag für die Zeit vom 2. Dezember bis 9. Dezember 1906 fällig.

Jedes Mitglied, das arbeitslos wird, hat sich sofort beim Vorsitzenden oder Kassierer der Ortsgruppe zu melden, auch wer nicht unterstützungsberechtigt ist.

Diejenigen Ortsgruppen, welche vom 3. Quartal noch nicht abgerechnet haben, werden hiermit nochmals dringend ersucht, die Abrechnung sofort einzusenden.

Da in einigen Ortsgruppen die Meinung zu herrschen scheint, daß eine Verpflichtung zur Zahlung der Delegiertensteuer nicht mehr besteht, bringen wir hiermit allen Kollegen den Absatz 4 des Paragraphen 6 des Verbandsstatuts in Erinnerung, welcher lautet: **ferner hat jedes Mitglied pro ein Vierteljahr 10 Pfennig Delegiertensteuer zu entrichten, wovon die Kosten der General-Versammlung bestritten werden.**

Die Ortsgruppen **Breslau, Bonn, Barmen, Verlauternheide, Würselen und Duisburg II** erhalten hiermit die Genehmigung zur Erhebung eines Extrabeitrages von 10 Pfg. pro Woche. Die Nichtbezahlung dieses Extrabeitrages hat die Entziehung statutarischer Rechte zur Folge.

Die Ortsgruppen resp. die Auszahler der Reiseunterstützung, werden hiermit dringend gewarnt, einem gewissen **R. Laubach** aus Bonn, der mit zwei Mitgliedsbüchern, Nr. 6172 und 18328, sowie gefälschten Reiselegitimationen Schwindel zu treiben sucht, irgendwelche Unterstützung auszusenden. Der Betreffende ist nicht mehr Mitglied des Verbandes. Die betr. Bücher sind anzuhalten und an die Zentrale einzusenden.

Da es auch sonst vorkommt, daß an Mitglieder Wanderunterstützung ausbezahlt wird, die nicht im Besitz einer Reiselegitimation sind, machen wir nochmals darauf aufmerksam, daß dieses unstatthaft ist. Jedes Mitglied, das auf Wanderschaft geht, ist verpflichtet sich beim Vorsitzenden der Ortsgruppe abzumelden und erhält von ihm, wenn er ein Jahr Mitglied des Verbandes und 52 Wochenbeiträge gezahlt hat, eine Reiselegitimation ausgestellt. Wer noch nicht 1 Jahr Mitglied ist erhält eine Ueberweisung. Wer dieses verjäumt, kann an einem anderen Orte keine Unterstützung erheben. Zureisende Mitglieder, die nicht im Besitz einer Reiselegitimation sind, darf ohne Zustimmung der Zentrale keine Reiselegitimation ausgestellt werden. Nur wenn dieses überall befolgt wird, kann der Verband vor Schaden bewahrt werden.

Die Verbandsleitung.

Aus dem Verbandsgebiet.

Wachen. Bei den Wahlen zur Ortskrankenkasse II wollten die Arbeiter der Gasfabrik, wo die Hirsch-Dunderischen bisher vier Fünftel der Arbeiter organisiert haben wollten, gemeinsame Kandidaten von christlicher und Hirsch-Dunderischer Seite aufstellen. Dem prahlerischen Oberhirsch Hartmann sagte dies jedoch nicht in den Kram, und ganz im Stillen stellte er eigene Kandidaten für die Hirsch-Dunder auf, gebot seinen Mitgliedern strengstes Stillschweigen, um die Christlichen irrezuführen und am Tage der Wahl zu überraschen. Das Resultat dieser Hinterlist war jedoch für Hartmann ein vernichtendes. Die christlichen Arbeiter erfuhren sofort die Treibereien des Oberhirsch, stellten nun auch eigene Kandidaten auf und diese wurden mit 16 Stimmen Mehrheit gewählt. Selbst eine Anzahl Mitglieder des Hirsch-Dunderischen Gewervereins waren vernünftig genug, die Schwindeltaktik ihres Führers nicht mitzumachen und wählten die christlichen Kandidaten. Das Resultat dieser Wahl ist das allgemeine Stimmungsbild der Situation in Wachen, wo die Hirsch-

Dunderischen Führer infolge ihrer arbeiterverleerischen Treibereien abgewirtschaftet und das Vertrauen der Arbeiter verloren haben.

Danzig. Am 9. Nov. fand im St. Josefs-hause unsere übliche Mitgliederversammlung statt. Gewerkschaftssekretär Koch, der als Referent erschienen war, sprach über das Thema: „Ist die Gewerkschaftsbewegung eine Kulturbewegung?“ Einleitend erklärte Redner, daß das Wort Kultur der lateinischen Sprache entstamme und soviel bedeute als, Veredlung eines dazu fähigen Objekts, beim Menschen also die Veredlung seiner geistigen und sittlichen Anlagen und Bedürfnisse, sowie die Veredlung seiner Lebenshaltung im allgemeinen. Da die Gewerkschaft eine Verbesserung der wirtschaftlichen Lage anstrebe, schaffe sie die notwendige Voraussetzung zur Durchführung höherer Bestrebungen. Es bewahrheitete sich stets, daß, sobald die wirtschaftliche Lage der Arbeiter gehoben würde, sich das Bildungsniveau ebenfalls heben würde. Nachdem Redner bewiesen hatte, daß gerade hier oben im Osten, wo noch vielfach die 10-, 14- und mehrstündige Arbeitszeit üblich sei und die erbärmlichsten Löhne gezahlt würden, auch die Schnapspest in erschrecklicher Weise aufträte, wies er auf die idealen Ziele der Gewerkschaftsbewegung hin. Das ideale Ziel der Gewerkschaftsbewegung sei, dem Arbeiterstande die Gleichberechtigung auf allen Gebieten, Kultur, Veredlung des Geistes und Gemütes bis zur höchsten Vollkommenheit zu erstreben. Dieses sei zwar noch ein weites, fernes Ziel, aber nicht unerreichbar. Redner weist nun auch auf den Opfermut und den Trieb nach Wissen hin, den die Gewerkschaftsbewegung unter die Arbeiterenschaft gebracht hat und betont, daß sie auch dadurch eine Kulturbewegung im vollsten Sinne des Wortes zu nennen sei.

Für christlich-national gesinnte Arbeiter könnten aber nur einzig und allein die christlichen Gewerkschaften in Frage kommen, diese Bedeutung beanspruchen. Die „freie“ Gewerkschaftsrichtung sei vollständig in der politischen Sozialdemokratie aufgegangen. Dadurch, daß die genannte Bewegung all ihr Tun und Handeln nach der sozialdemokratischen Parteishablone richte, habe sie auch den Religionshaß von der Partei übernommen. Mit der Religionsfeindschaft nehme sie den Arbeitern ihren religiösen Halt, ihr inneres Gleichgewicht, ihren Frieden, und mache sie zu verbitterten Geschöpfen. Dadurch hätte die freie Gewerkschaftsbewegung den Keil in die Gewerkschaftsbewegung getrieben, sie mache es allen christlichen Arbeitern unmöglich, sich einer solchen Gewerkschaftsbewegung anzuschließen.

Nachdem aber die christlichen Arbeiter sich gezwungenermaßen eigene Organisationen geschaffen, kämpft die Sozialdemokratie dagegen mit den unjauherlichsten Mitteln und scheint sich nicht, zu dem unnatürlichen Mittel der Broschürenschmuggung zu greifen. Ja, es gebe sogar freie Gewerkschaftsblätter, die solche Brutalitäten als kulturell hinzustellen suchten Nr. 2, Jahrgang 1905 der „Deutschen Arbeiterzeitung“ für eine solche Kultur bedankt sich die christliche, überhaupt jede denkende Arbeiterschaft. Darum sei es Pflicht aller Arbeiter, sich der christlichen Gewerkschaftsbewegung anzuschließen, die eine wahre Kulturbewegung im schönsten Sinne des Wortes sei; die auch trotz aller Schwierigkeiten und grimmiger Feinde heute schon über 300 000 deutsche Arbeiter unter ihre Fahne gesammelt habe.

Nach einem kräftigen Appell an die Kollegen, sich als würdige Glieder dieser großen Kulturbewegung zu betätigen und dafür zu sorgen, daß unsere Organisation auch im Osten immer mehr nach innen und außen ausgebaut würde, schloß Redner seinen mit großem Beifall aufgenommenen Vortrag. Die Diskussion war sehr lebhaft. Alle Redner sprachen im Sinne des Referenten und forderten die Kollegen auf, von jetzt ab mit doppeltem Eifer für unsern Verband zu arbeiten. Diese schöne begeisterte Versammlung wird hoffentlich dazu beitragen, die christl. Metallarbeiter von Danzig zur unermüdbaren Weiterarbeit anzuspornen.

Schw.-Gmünd. Die christliche Gewerkschaftsbewegung ist ein „totgeborenes Kind“. Die Christlichen „humpeln auf den letzten faulen Krüden“. Sie sind auf dem toten Punkt angelangt usw. so schallte es zur Zeit durch den sozialdemokratischen Blätterwald. Heute wird man immer stiller. Sie sehen, daß sie vergeblich gehofft, falsch prophezeit haben! Denn eine Bewegung, die eine berartige intensive Betätigung und Agitation entfaltet, die ein solches frisch pulserendes Leben aufzuweisen hat, wie unsere christliche Organisation, ist noch lange nicht auf dem toten Punkt angelangt, und braucht auch zu ihrem siegreichen stetigen Vorwärtsschreiten keine „faulen Krüden“. Wohin wir ja blicken, in Nord und Süd, in Ost und West, überall sehen wir die Pioniere der christlich-nationalen Arbeiterbewegung an der Arbeit, die Organisationsarbeit unter den christlichen Arbeitern zu verbreiten. Auch im Süden sammeln sich die Arbeiter und die Arbeiterinnen immer zahlreicher um das Banner der christlichen Gewerkschaften. Bei uns in Württemberg, dem Lande der hieheren Schwaben, geht es jetzt auch vorwärts und wir lassen uns von niemand an Opferfreudigkeit und Begeisterung für unsere gute und gerechte Sache überstreffen.

Das zeigte so recht eine Versammlung des christlich-sozialen Metallarbeiter-Verbandes am Sonntag den 11. November in Schw.-Gmünd. Bis auf den letzten Platz war trotz des herrlichen zum Spazierengehen einladenden Wetters der große Saal des kath. Vereinshauses besetzt. Besonders zahlreich waren die Kolleginnen der Einladung gefolgt. (Ein Bravo unsern Kolleginnen! D. R.) Das letztere jedenfalls deshalb, weil wir einen weiblichen Referenten, Fräulein Puor aus M.-Glabbadh gewonnen hatten. Sie sprach über das Thema: „Haben die christlichen Gewerkschaften Existenzberechtigung“. Von der Notwendigkeit der gewerkschaftlichen Organisation für unsere jetzige Zeit ausgehend, zeigte uns die Rednerin, durch ihre klaren überzeugenden Ausführungen, daß die Gründung christlicher Verbände eine absolute Notwendigkeit gewesen ist. Wenn man von gegnerischer Seite verlangt, daß alle Arbeiter sich ihren Verbänden anschließen müssen, dann hätten sie ihre Verbände auch von revolutionären und religionsfeindlichen Bestrebungen freihalten müssen. Und das war bei den „freien“ Gewerkschaften nicht der Fall. Gleich zu Anfang, bei der Gründung sehen wir schon, wie die „freien“ Verbände im Fahrwasser der politischen Sozialdemokratie schwimmen. Die freien Gewerkschaften haben es sich stets angelegen sein lassen, den Samen des Sozialismus bis in die entferntesten Dörfer zu tragen. Stolz sind sie darauf, Rekrutenschulen der Partei zu sein, denn „Partei und Gewerkschaften sind eins!“ Diese Einheit ist nicht nur eine ideale, sondern eine tatsächliche eine wirkliche.

Darum so schloß die Rednerin, ist es Pflicht eines jeden christlichen Arbeiters und einer jeden Arbeiterin, die noch eine christliche Weltanschauung besitzen, die ihre christliche und politische Überzeugung nicht mit Füßen treten lassen wollen, daß sie sich einer Gewerkschaft anschließen, die neben der energischen Vertretung der wirtschaftlichen Interessen des Arbeiterstandes auch die religiöse und parteipolitische Überzeugung eines jeden einzelnen achtet und respektiert. Und das können die christlichen Gewerkschaften voll und ganz für sich in Anspruch nehmen. (Stürmischer Beifall.)

Im Anschluß hieran sprach unser neu angestellter Beamter über: „Die Gegner der christlichen Gewerkschaften“ und wies insbesondere die immer wiederkehrenden sozialdemokratischen Vorwürfe zurück.

Mit der Aufforderung, daß ein jeder Arbeiter und eine jede Arbeiterin der Edelmetallindustrie, die uns bisher noch fernstanden, und die ihre christliche Überzeugung hochhalten wollen, sich dem christlichen Metallarbeiterverbande anschließen müssen, schloß der Redner seine begeisterte Ansprache. Mit einem begeisterten ausgenommenen Hoch auf die christlich-nationale Arbeiterbewegung schloß der Vorsitzende die imposant verlaufene Versammlung.

An die Kollegen und Kolleginnen von Schw.-Gmünd und Umgegend ergeht die Mahnung: Stehet treu und fest zu unserer Sache! Ruhet und rastet nicht eher, bis wir den letzten Kollegen und die letzte Kollegin dahin bringen, wo sie hingehören, nämlich in den christlich-sozialen Metallarbeiter-Verband.

Aus Oberschlesien. Durch eine am 7. November in Neustadt stattgefundene Versammlung hat auch hier der christliche Metallarbeiterverband Eingang gefunden. Nach einem Referat des Kollegen Burtsche über die Notwendigkeit der gewerkschaftlichen Organisation erklärten sofort 27 Kollegen ihren Beitritt, sodas die Gründung einer Ortsgruppe stattfinden konnte. In den Vorstand wurden gewählt: Kollege Josef Meißner als 1. und Johann Kunze als 2. Vorsitzender; Edward Einsicht als Kassierer und Paul Krugel als Schriftführer. Ein guter Anfang ist nun gemacht. An den Kollegen selbst liegt es nun, durch treues Festhalten am Verband und rege Agitation unter den noch fernstehenden Mitarbeitern den Verband zu einem starken, mächtigen Faktor auszubauen.

Metallarbeiter von Neustadt! Jetzt aufgewacht, fort mit der bisherigen Gleichgültigkeit! Hinein in die Organisation! muß die Parole sein.

Dillenburg (Kr. Siegen). Am vorletzten Mittwoch fand im Lokal des Herrn Kieb eine von unserer jungen Ortsgruppe einberufene Versammlung statt, die erfreulicherweise zahlreich besucht war.

Kollege Buchner-Dillenburg sprach über: Die Eindrücke in der deutschen Arbeiterbewegung und zum Schluß kam er auf die Lohn- und Arbeitsverhältnisse des hiesigen Bezirks zu sprechen. Der reiche Beifall am Schluß seiner Ausführungen dürfte wohl beweisen haben, daß die Worte des Redners das Rechte getroffen, denn auch bei uns könnte manches besser sein und wir haben die feste Zuversicht, daß bei ruhiger, zielbewusster Arbeit auf friedlichem Wege für unsere hiesige Arbeiterschaft etwas zu erreichen ist. Es wurde auch von einem Kollegen uns mitgeteilt, daß ein bei dem Hirsch-Danderschen Gewerbeverein organisierter Kollege ihm

gesagt habe, er möge sich doch dem H.-D. Gewerbeverein anschließen, denn dieser sei „auf dem Kontor besser angeschrieben.“ Das läßt zwar tief blicken. Von diesem Ansehen ist im Arbeitsverhältnis allerdings nichts zu spüren. Die überaus schlechten Verhältnisse müßten denn auf diesen Umstand zurückzuführen sein. Dann hätten die Arbeiter doch allen Grund, einer solchen Organisation den Rücken zu wenden. Ueberaus bezeichnend ist aber diese Auslassung des H.-D. Kollegen, denn sie beweist uns, welcher Geist dort weht!

An uns Kollegen ist es daher, zu arbeiten, zu werben für unsere Organisation, die Gedanken und Ideen der christlich-nationalen Bewegung in immer weitere Kreise unserer Arbeitsbrüder hineinzugetragen, zum Wohle unseres ganzen Standes. Der Erfolg unserer Versammlung war ein erfreulicher, denn mehrere Kollegen traten unserer Ortsgruppe bei und wir hoffen, wenn jeder seinen Mann steht, mit einer stattlichen Anzahl Kollegen ins neue Jahr einzutreten. Darum auf, Kameraden! Arbeiten und nicht verzagen!

Witten. Im April dts. Js. wurde unsere Zahlstelle als kleines Pflänzchen gegründet. Unseren Gründungsmitgliedern ist es gelungen, auf dem kleinen Anfang weiter aufzubauen. Die Mitgliederzahl ist stetig gewachsen. Auch eine Anzahl Hirsch-Danderschen sind zu uns übergetreten, weil sie eingesehen haben, daß ihre Interessen in unserm Verband viel besser und nachdrücklicher vertreten werden. Die übergetretenen Kollegen erklären öffentlich, daß sie sich nicht länger mehr für ihr Geld an der Nase herumführen lassen wollen. Ein Zeichen, daß es auch noch Leute gibt, die ihre Gedanken auf dem rechten Fleck haben.

An die Mitglieder ergeht nochmals der Ruf, tüchtig mit zu arbeiten an der guten Sache. Ein jeder muß Agitator sein, muß es sich zur Pflicht machen, jede Versammlung ein neues Mitglied mitzubringen, damit sich unsere Reihen immer mehr verdichten.

Die Versammlungen sind jetzt auf den letzten Sonntag im Monat, meistens um 10 1/2 Uhr festgesetzt. In der nächsten Versammlung ist Referent Koll. Hirtstefer aus Essen. Derselbe wird über das Thema: „Die Stellung der konfessionellen Arbeitervereine zu den christl. Gewerkschaften“ sprechen. Darum alle Mann an Bord! Keiner darf fehlen! Auch Nichtmitglieder sind herzlich willkommen.

Solingen. Hier haben die sozialdemokratischen Gewerkschaften mit ihren Obergewossen Pech. Ein als Provisionsmakler bekannter Führer hat kürzlich den Schauplatz seiner Tätigkeit nach Gevelsberg verlegen müssen. Ein Intimus von ihm, der Vertrauensmann R. des roten Metallarbeiter-Verbandes ist jetzt auch von seinem Schicksal ereilt worden. Unter ganz sonderbaren Umständen wurde er plötzlich aus seiner Arbeitsstelle entlassen. Unter den Arbeitern kursieren ganz ungläubliche Gerüchte über die Gründe. So war schon vor der Entlassung die feste Meinung unter einem Teil der Arbeiter verbreitet, daß der besagte „Genosse“ nicht allein Vertrauensmann des roten Metallarbeiterverbandes, sondern gleichzeitig auch Vertrauensmann des Fabrikinhabers Hammesfahr sei.

Näher Eingeweihten wollten sogar bestimmt wissen, daß der Genosse R. für die dem Unternehmer geleisteten Dienste wöchentlich drei Mk. mehr Lohn und außerdem noch 24 Mk. monatlich Extravergütung erhalten hätte.

Als sich das Gerücht immer mehr verdichtete, sind auch Arbeiter bei Hammesfahr vorstellig geworden, um die Entlassung des betreffenden Arbeiters zu verlangen. Da sich der Mann gleichzeitig auch gegen einen Meister sätver vergangen, wurde er denn auch entlassen; seine Rolle bei Hammesfahr war ausgespielt. Die ehrlichen Arbeiter haben förmlich aufgeatmet, diesen „brüderlichen Mitarbeiter“ los zu sein. Statt nun solche Elemente hinauszuschwimmeln, hat eine Versammlung des roten Metallarbeiterverbandes demselben noch ein Vertrauensvotum ausgestellt, was wirklich tief blicken läßt.

Bei den Arbeitern ist die Meinung verbreitet und hier pfeifen es die Späßen von den Dächern, daß auch noch andere „Genossen“ in einem ähnlichen Verhältnis zu Fabrikanten stehen sollen und man den Ausschluß des R. aus gewissen Gründen nicht gewagt hat. Schöne Früchte der im roten Lager betriebenen Erziehung!

Am 5. Nov. schrieb die hiesige soz. „Arbeiterstimme“: sie wollte die Christlichen etwas mehr unter

die „Lupe“ nehmen, auch nannte dieselbe Zeitung 3 St. den christl.-soz. Metallarbeiterverband einen „Lumpensammler“. — Wo Lumpen sitzen, ist wohl jedem aus dem Angeführten klar, bezuglich welcher Verband ein „Lumpensammler“ ist! Unser Verband hat kürzlich gute Fortschritte im Solinger Bezirk gemacht, dieses ist es auch, was die „Moralstimme“ in Aufregung bringt.

Mögen unsere Kollegen im Kreise Solingen weiter mit aller Energie für unsern christl.-soz. Metallarbeiterverband kämpfen und nicht eher ruhen bis auch der letzte christl. Metallarbeiter in unseren Reihen ist.

Briefkasten der Redaktion.

An Mehrere: Eine Anzahl Versammlungsanzeigen konnten in der letzten Nummer nicht mehr Aufnahme finden, weil des Feiertags wegen ein Tag früher Redaktionsstillsitz war.

Nach Nürnberg: Gratulationsanzeigen finden auf Beschluß der letzten Generalversammlung keine Aufnahme mehr. Das hat auch Geltung für silberne und andere Hochzeiten, und selbst die Nürnberger bekommen hierin keine Extrawurk gebraten.

Nach Kiel, Reichlingen und Darstein Schon wieder bei den Berichten beide Seiten des Papiers beschrieben. Wir werden schließlich dazu übergehen müssen, wie auch andere Redaktionen, solche Berichte unberücksichtigt zu lassen.

Mehrere Berichte mußten für die nächste Nummer zurückgestellt werden.

B a y e r n.

Die Adresse des bayrischen Gewerkschaftssekretariats ist bis auf Weiteres: **Linus Funke**, München, Holzstraße 7, 1.

Ortsverwaltung München.

Den Kollegen zur Kenntnis, daß der Arbeitsnachweis sich bei Kollege Reitz, Herrstraße 36, III befindet und von morgens 8 Uhr bis abends 7 Uhr geöffnet ist. Auch die Arbeitslosen- und Reiseunterstützung wird dort ausbezahlt.

Versammlungs-Kalender.

- Amnen.** Samstag, 1. Dez., abends 8 1/2 Uhr bei Sopp Mitgliederversammlung. — Sonntag, 2. Dez., nachm. 4 Uhr in evangelischen Vereinshaus, große christlich-nationale Arbeiter-Versammlung.
- Brand b. Naken.** Neben 1. Sonntag im Monat, abends 7 Uhr beirott, Floberaerstraße
- Leisnig-Großcubau.** Sonntag, den 2. Dezember nachmittags 4 Uhr bei Römer, außerordentliche Generalversammlung
- Durlach.** Sonntag, 9. Dez., nachm 3 Uhr, Mitgliederversammlung im Bahnhof-Hotel, 2. Stock
- Essen-Polsterhausen.** Sonntag, den 2. Dez., morgens 11 Uhr bei Dülwische
- Essen-Steele.** Sonntag, den 2. Dez., morgens 11 Uhr bei Sonntag
- Essen-Rupferdreh.** Sonntag, den 2. Dez., nachmittags 3 1/2 Uhr bei Rapport
- Geisweid.** Jeden zweiten Sonntag im Monat, nachm 4 Uhr Versammlung im Gasthof Schäfer
- Gelsenkirchen-Sülken.** Sonntag, 2. Dezember, vormittags 11 Uhr bei Weg
- Gerne.** Samstag, 1. Dez., abends 8 1/2 Uhr, bei Stemberg
- Hannover-Linden.** Samstag, 1. Dez., abends 8 1/2 Uhr im Vereinshaus, Konfordiastraße 14
- Hombroich-Barop.** Sonntag, 2. Dez., nachm. 5 Uhr, in Restaurant Schmitter, Kirchstraße. Referent: Redakteur Jooos M.-Glabbadh
- Silbesheim.** Samstag, 8. Dez., Generalversammlung Alle Kollegen müssen erscheinen
- Siegburg.** Sonntag, 2. Dez., Versammlung um 1 1/2 12 Uhr bei Joh. Römer. Mitgliedsbücher mitbringen
- Kalk.** Samstag, 1. Dezember, abends 9 Uhr, außerordentliche Mitgliederversammlung bei Schrod
- München.** Samstag, 15. Dez., abends 8 Uhr, im „Götter-Anker“, Schillerstraße 30
- Müßburg.** Sonntag, 9. Dez., nachmittags 4 Uhr, Versammlung in Maier's Garten. Referent: Kollege Malkaum Bielefeld. Vollständiges Erscheinen Pflicht
- Oberhausen (Kthl).** Sonntag 2. Dez., nachm. 4 Uhr, bei Dehler, Marktstraße. Sonntag, 9. Dez., nachm. 4 Uhr, bei Reiter, Knappenmarkt
- Siegburg a. d. Sieg.** Sonntag, 2. Dez., vorm. 11 Uhr Mitgliederversammlung in „Sieburger Hof“. Am 9. Dezember vorm. 11 Uhr, Gratulationsversammlung im selben Lokal
- Schweidnitz.** Samstag, 15. Dez., abends 8 Uhr im kath. Vereinshaus Vollständiges pünktliches Erscheinen Ehrenfache
- Wallaun.** Samstag, 1. Dez., abends 8 1/2 Uhr Versammlung mit wichtiger Tagesordnung
- Weimar.** Sonntag, 2. Dez., nachmittags 5 Uhr bei Widdelmann, Köhlerstraße